

**Stellungnahme Lesbisches Aktionszentrum (LAZ) reloaded e.V. zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend und des Bundesministeriums der Justiz vom 09. Mai 2023**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Ausgangspunkt Verfassungsrecht	2
1. Vom Persönlichkeitsrecht zum Diskriminierungsschutz wegen des „Geschlechts“	2
2. Vom Diskriminierungsschutz „wegen des Geschlechts“ zur Beliebigkeit des Personenstandswechsels	4
3. Von der Beliebigkeit des Personenstandswechsels zur Grundrechtskollision	5
II. Referentenentwurf: Gelingt die „Ausbalancierung“ der Rechte von Frauen und Mädchen gegenüber den Rechten von Personen mit abweichender Geschlechtsidentität im Lichte der Beliebigkeit des Personenstandswechsels? Werden rechtsstaatliche Prinzipien eingehalten?	6
Artikel 1 Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)	6
§ 1 Ziel des Gesetzes	6
§ 2 Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen	7
§ 3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer	9
§ 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung	11
§ 5 Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung	12
§ 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	13
§ 7 Quotenregelungen	18
§ 9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall	19
§ 11 Eltern-Kind-Verhältnis	20
§ 12 Geschlechtsneutrale Regelungen	22
§ 13 Offenbarungsverbot	22
§ 14 Bußgeldvorschriften	23
Artikel 13 Evaluierung	24
III. Gesamtwürdigung	26
Empfehlung	27

I. Ausgangspunkt Verfassungsrecht

1. Vom Persönlichkeitsrecht zum Diskriminierungsschutz wegen des „Geschlechts“

In dem Bemühen, der „Geschlechtsidentität“ einen umfassenden Diskriminierungsschutz wegen des „Geschlechts“ angedeihen zu lassen, greifen die AutorInnen des Referentenentwurfs einmal auf internationale Rechtsquellen unterschiedlicher Qualität und Aussagekraft zurück¹. An inländischen Rechtsquellen wird zum anderen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zitiert, welches den Begriff des Geschlechts „EU-rechtlich determinier(e)“².

Zunächst ist anzumerken, dass Transgeschlechtlichkeit im AGG unter dem Merkmal „sexuelle Identität“ (nicht: Geschlecht) geschützt ist.³ Im Übrigen bezieht sich der Diskriminierungsschutz Transsexueller im EU-Recht auf Personen, welche eine operative Geschlechtsumwandlung haben vornehmen lassen.⁴

Bleibt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) als wichtigste Instanz zur Wahrung der Grundrechte im Grundgesetz⁵.

In zahlreichen Entscheidungen zum Transsexuellengesetz (TSG) hat das BVerfG festgestellt, dass transsexuelle Personen auf der Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus

¹ Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz, Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sb-gg--224546> [letzter Zugriff: 25.05.2023] [zitiert: RE]: Vgl. A.I.2 (S. 20), A.VII.2 (S. 28): Unverbindliche Empfehlungen und Resolutionen, z.B. des Europarates: Resolution 2048 aus 2015, die Yogyakarta-Prinzipien 2006 der international commission of jurists (icj) der UN (welche neulich ein Plädoyer für die Straffreiheit der Pädophilie abgegeben hat, vgl. Principle 16, <https://www.icj.org/icj-publishes-a-new-set-of-legal-principles-to-address-the-harmful-human-rights-impact-of-unjustified-criminalization-of-individuals-and-entire-communities/> [letzter Zugriff: 24.05.2023], und die Resolution der UN-Generalversammlung vom 25.09.2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, <https://hudoc.echr.coe.int/app/conversion/pdf/?library=ECHR&id=001-139225&filename=001-139225.pdf> [letzter Zugriff: 24.05.2023]; ferner EGMR, Urteil vom 12.06.2003 zu Art.6 und 8 EMRK. Der EGMR hat jedoch jüngst Transpersonen beim Abstammungsrecht klare Grenzen aufgezeigt, vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/trans-eltern-eu-gerichtshof-fuer-menschenrechte-weist-beschwerde-ab-18800018.html?GEPC=s5> [letzter Zugriff: 08.05.2023]

² S. RE, (Fn. 1), B. Art. 1 § 6 Zu Abs. 2 (S. 43).

³ Vgl. BT-Drks. 16/1780 vom 08.06.2006, S. 31, <https://dserver.bundestag.de/btd/16/017/1601780.pdf> [letzter Zugriff: 24.05.2023].

⁴ Vgl. z.B. EuGH, Urteil vom 30.04.1996, C-13/94, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61994CJ0013&from=DE> [letzter Zugriff: 06.05.2023]; Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, (3) S.23, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006L0054> [letzter Zugriff: 24.05.2023].

⁵ Das BVerfG versteht sich als Hüterin der Grundrechte des Grundgesetzes (GG) gegenüber der EU, vgl. BVerfG, Urteil des 2. Senats vom 30.06.2009 – 2 BvE 2/08 -, Rz. 241ff., https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/06/es20090630_2bve000208.html [letzter Zugriff: 25.05.2023].

Art. 2 Abs. (1) i.V.m. Art. 1 Abs. (1) GG ein Recht auf Anerkennung ihrer selbstbestimmten „Geschlechtsidentität“⁶ haben.

In seiner Entscheidung zur dritten Option⁷ gewährt das BVerfG zwar jenen Personen Diskriminierungsschutz, welche „...weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind.“⁸ Das bedeutet im konkreten Fall, dass die klagende Person mit „Varianten/Störung der Geschlechtsentwicklung“ (X-Chromosom und fehlendes zweites Gonosom, sog. Turner-Syndrom), die aufgrund ihrer körperlichen Konstitution weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen war, wegen Verletzung der Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. (2) Abs. 1 (allgemeines Persönlichkeitsrecht) und des Art. 3 Abs. (3) GG (Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts) das Recht zuerkannt bekam, einen dritten positiven Geschlechtseintrag im Personenstandsregister auf der Grundlage des zu reformierenden Personenstandsgesetzes (PStG) zu erwirken.

Das heißt, Personen, welche körperlich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind, werden nach Art. 3 Abs. (3) GG diskriminiert, weil sie beim Standesamt (wegen des bisher geltenden binären Geschlechtermodells) keinen positiven Geschlechtseintrag erhalten können. Nicht weniger, aber auch nicht mehr. Das BVerfG bezieht sich zwar bei der Erläuterung des Schutzes der geschlechtlichen Identität durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf seine Rechtsprechung zum Transsexuellengesetz (TSG)⁹; was es hingegen nicht tut, ist eine Gleichsetzung der rechtlichen Situation von intersexuellen Personen und solchen mit abweichender „Geschlechtsidentität“ in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister¹⁰.

Ungeachtet der rechtlich ungesicherten Ausgangsposition, das Geschlecht mit der Geschlechtsidentität durch Beseitigung der Hürden für den Wechsel des Geschlechtseintrags von Personen mit abweichender „Geschlechtsidentität“ (bisher: transsexuelle Personen) quasi gleichzusetzen¹¹, wird für eine entsprechende Erleichterung der Änderung des Geschlechtseintrags besonders die sog. Begutachtungspraxis im TSG als „entwürdigend“ kritisiert und für dessen Abschaffung plädiert¹².

Auf das BVerfG können sich die AutorInnen des Entwurfs dabei jedoch gerade nicht berufen, denn: Da es verschiedene Ausgangssituationen bei inter- und transsexuellen Personen gibt, liegt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung in Bezug auf die Voraussetzungen für einen rechtlichen Geschlechtswechsel vor.¹³ Demzufolge hat das BVerfG auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, an die personenstandsrechtliche Anerkennung eines

⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. des ersten Senats vom 06.12.2005 – 1 BvL 3/03 – Rz. 71, http://www.bverfg.de/e/ls20051206_1bvL000303.html [letzter Zugriff: 07.05.2023]

⁷ BVerfG, Beschl. des Ersten Senats vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rz. 1-69 [zitiert: BVerfG 2017], http://www.bverfg.de/e/rs20171010_1bvr201916.html [letzter Zugriff: 07.05.2023].

⁸ BVerfG 2017 (Fn. 7), Rz. 40.

⁹ Ebd., Rz. 39

¹⁰ Ebd., Rz. 56ff.

¹¹ Vgl. aber auch Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, B., Zu Artikel 1 (Änderung des StGB), Zu Nr. 2 (Änderung von § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB), S. 78,

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Ueberarbeitung_Sanktionenrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [letzter Zugriff: 24.05.2023]; vgl. Stellungnahme LAZ reloaded, [Stellungnahme-von-LAZ-reloaded_12_08_2022.pdf](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Ueberarbeitung_Sanktionenrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [letzter Zugriff: 24.05.2023].

¹² Vgl. RE (Fn. 1), A.I., S. 18f.

¹³ Vgl. BVerfG 2017 (Fn. 7), Rz. 48, 45.

Geschlechtswechsels bei Transsexuellen besondere Voraussetzungen zu knüpfen. Das ergibt sich allein schon aus seiner Rechtsprechung der Jahre 2011 und 2017¹⁴:

„Da das Geschlecht maßgeblich für die Zuweisung von Rechten und Pflichten sein kann und von ihm familiäre Zuordnungen abhängig sind, ist es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers, dem Personenstand Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit zu verleihen, ein Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Geschlechtszugehörigkeit möglichst zu vermeiden und einer Änderung des Personenstands nur stattzugeben, wenn dafür tragfähige Gründe vorliegen und ansonsten verfassungsrechtlich verbürgte Rechte unzureichend gewahrt würden. Dabei kann er, um beliebige Personenstandswechsel auszuschließen, einen auf objektivierte Kriterien gestützten Nachweis verlangen, dass die selbstempfundene Geschlechtszugehörigkeit, die dem festgestellten Geschlecht zuwiderläuft, tatsächlich von Dauer und ihre Anerkennung für den Betroffenen von existentieller Bedeutung ist“ [Hervorhebung durch d. V.]¹⁵

Letztgenannter Satz fehlt bezeichnenderweise im Referentenentwurf.¹⁶

2. Vom Diskriminierungsschutz „wegen des Geschlechts“ zur Beliebigkeit des Personenstandswechsels

Damit weichen die AutorInnen des Referentenentwurfs in einem wesentlichen Punkt von der Rechtsprechung des BVerfG ab. Im Fall der Transsexualität sind an die Änderung des Geschlechtseintrags zur Abwehr beliebiger Personenstandswechsel hohe Anforderungen zu stellen, weil der Geschlechtseintrag Beweisfunktion¹⁷ hat und sich aus ihm Rechte (z.B. Frauenförderung) und Pflichten der betreffenden Person ableiten. Die rechtliche Überwindung eines körperlich eindeutigen weiblichen oder männlichen Geschlechts bedarf aus diesem Grund eines verbindlichen rechtsgestaltenden Verfahrens (§ 4 Abs. 3 TSG).¹⁸

Wird dieses Verfahren durch eine einfache, nicht hinterfragbare, Erklärung der betroffenen Person vor dem Standesamt ersetzt, wird die Validität und damit die Beweisfunktion des Geschlechtseintrags – insbesondere durch die Abschaffung der beiden professionellen Gutachten und das Gerichtsverfahren - trotz entgegenstehender Beteuerungen¹⁹ aufgegeben²⁰.

¹⁴ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 17.10.2017 -1 BvR 747/17- (Nichtannahmebeschluss), Rz. 6, 10,

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rk20171017_1bv_r074717.html [letzter Zugriff: 07.05.2023]; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 11.01.2011 -1 BvR 3295/07-, Rz. 64, 66, http://www.bverfg.de/e/rs20110111_1bvr329507.html [letzter Zugriff: 06.05.2023].

¹⁵ BVerfG, Beschl. d. Ersten Senats v. 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07-, Rz. 66, Voraussetzungen für Eingetragene Lebenspartnerschaft, http://www.bverfg.de/e/rs20110111_1bvr329507.html [letzter Zugriff: 24.05.2023].

¹⁶ Vgl. RE (Fn. 1), A.I.4 (S. 24).

¹⁷ In Deutschland haben Beurkundungen im Geburtsregister und die Geburtsurkunde nebst allen Details, also auch der Geschlechtseintrag, Beweiskraft im öffentlichen Rechtsverkehr für die/den Betroffene/n, vgl. §§ 54 Abs. (1), (2), 55 Abs. (1) Nr. 4 Personenstandsgesetz (PStG).

¹⁸ So auch BGH, Beschluss vom 22.04.2020, XII ZB 383/19, Rz. 48,

http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=6668fa99a8cb55a6de6d911204bce4bb&n_r=106062&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf [letzter Zugriff: 07.05.2023]

¹⁹ Vgl. RE (Fn. 1), A.II. (S. 25).

²⁰ „Der Geschlechtseintrag bei der Geburt ist ein Referenzeintrag, der im täglichen Leben als Beweismöglichkeit im gesamten Rechtsverkehr dient... Würde das Geschlecht daher nicht im Personenstandsregister, sondern in anderen Registern festgehalten, würde die Frage der Bestimmung des Geschlechts nur verschoben, die Rechtsposition der Bürger jedoch empfindlich geschwächt.“ Vgl.

3. Von der Beliebigkeit des Personenstandswechsels zur Grundrechtskollision

Den Geschlechtseintrag „weiblich“ im Standesamtsregister sollen zukünftig neben biologischen Frauen, Mädchen und intersexuellen Personen auch biologische Männer, welche eine weibliche „Geschlechtsidentität“ für sich reklamieren, beanspruchen können.

Mit der Gleichsetzung von Geschlecht und Geschlechtsidentität im Personenstandsrecht sind damit die verfassungsrechtlich geschützten geschlechtsbasierten Rechte von Frauen und Mädchen, welche sich aus Art. 3 Abs. (2) GG ergeben, in Gefahr, wenn sich Mitglieder des dominierenden Geschlechts zur „Frau“ mit allen daraus folgenden Rechten erklären können.

Der Staat, welcher nach Art. 3 Abs. (2) Satz 2 GG verpflichtet ist, bestehende Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen, schickt sich an, eben das Recht auf Gleichberechtigung und besonderen Diskriminierungsschutz durch die Konstruktion einer weiblichen „Geschlechtsidentität“, welche allen Männern, die das wollen, offensteht, zu unterlaufen?

Ein einfaches Gesetz zum Schutz des Persönlichkeitsrechts von Personen mit abweichender „Geschlechtsidentität“ nach Art. 2 Abs. (1) in Verbindung mit Art. 1 Abs. (1) kann nicht die verfassungsrechtlich geschützten Rechte von Frauen und Mädchen aushebeln, ohne selbst gegen das Grundgesetz zu verstoßen.

Erforderlich wäre eine Ausbalancierung der Grundrechte²¹ von Personen mit abweichender Geschlechtsidentität (bisher: Transsexuellen) nach Art. 2 Abs. (1) in Verbindung mit Art. 1 Abs. (1) GG einerseits mit dem Grundrecht von Frauen und Mädchen nach Art. 3 Abs. (2) GG auf Gleichberechtigung und besonderen Diskriminierungsschutz andererseits. Konkurrierende Grundrechte müssen jedenfalls – nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz – so in Übereinstimmung gebracht werden, dass sie jeweils ihre maximale Wirkung entfalten können (Prinzip der Einheit der Verfassung).²² Um Frauen und Mädchen maximalen Schutz angedeihen zu lassen, sollte die Validität des Geschlechtseintrags durch Beibehaltung des rechtsgestaltenden Verfahrens nach § 4 Abs. 3 TSG aufrechterhalten werden. Im Übrigen könnte an Ausnahmeregelungen für Frauen zur Gewährleistung von autonomen und Schutzräumen, zur beruflichen Förderung und zur gesellschaftlichen Teilhabe gedacht werden. Ähnliches ist ebenfalls in einem anderen westlichen Industrieland, Großbritannien, entschieden worden.²³

Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben, BT-Drucks. 19/4669 vom 01.10.2018, Begründung A.III Alternativen, S. 8, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/046/1904669.pdf> [letzter Zugriff: 07.05.2023].

²¹Vgl. Stellungnahme von Prof. Dr. U. Lembke im Rahmen der Öffentlichen Anhörung im BT-Innenausschuss vom 02.11.2020 zu den Gesetzentwürfen von Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Die Linke: „Der Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Abweichungen von der Heteronorm darf dabei nicht auf Kosten des Schutzes von Frauen vor Benachteiligung und Gewalt innerhalb der Logik binärer Geschlechterverhältnisse gehen und umgekehrt. Das ist eine große Herausforderung an den Gesetzgeber...“.

<https://www.bundestag.de/resource/blob/803586/b14cbe365e87aa7ffbe6b288abb180fc/A-Drs-19-4-626-E-neu-data.pdf>, [letzter Zugriff: 07.05.2023].

²²Konrad Hesse: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. C.F. Müller GmbH, 1999, Rz. 72; Martin Morlok, Lothar Michael: Staatsorganisationsrecht, Nomos, Baden-Baden, 4. Aufl. 2019, § 3, Rz. 94.

²³House of Commons, Gender Recognition Act Reform, Consultation and Outcome, 17 February 2022, <https://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/CBP-9079/CBP-9079.pdf> [letzter Zugriff: 17.05.2023].

II. Referentenentwurf: Gelingt die „Ausbalancierung“ der Rechte von Frauen und Mädchen gegenüber den Rechten von Personen mit abweichender Geschlechtsidentität im Lichte der Beliebigkeit des Personenstandswechsels? Werden rechtsstaatliche Prinzipien eingehalten?

Artikel 1 Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)

§ 1 Ziel des Gesetzes

Die AutorInnen des Gesetzentwurfs wollen die „Zuordnung des Geschlechtseintrags“²⁴ nicht mehr von der Einschätzung anderer Personen abhängig machen, sondern „bei Personen, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag abweicht, (sollen) allein die Angaben der erklärenden Person für die Bestimmung des Geschlechtseintrags maßgeblich sein...“²⁵

Die Wortwahl „Zuordnung des Geschlechtseintrags“ verrät bereits eine Abkehr vom Bedeutungsgehalt des Wortes „Geschlecht“ als biologisch begründeter Tatsache. Wenn der Geschlechtseintrag überdies durch von Dritten unabhängige Eigenzuordnung geschehen soll, wie als Ziel des Gesetzentwurfs formuliert wird, kann sich jedefrau und jedermann das Geschlecht „zuordnen“, welches ihm oder ihr gerade gefällt. Damit würde sich der Geschlechtseintrag potentiell vom jeweiligen Geschlecht aller Menschen, welche in den deutschen Personenstandsregistern erfasst sind, lösen, und verlöre damit, wie unter I.2 bereits ausgeführt, seine Beweisfunktion. Durch die Beliebigkeit des Personenstandswechsels würde die Statistik über die Verteilung der biologischen Geschlechter unbrauchbar, zumindest erheblich verzerrt. Außerdem würden auf der Statistik beruhende Prognosen, Gutachten und Maßnahmen gegen Diskriminierung erschwert oder unmöglich gemacht. Konkret würde dies bedeuten, dass Männer sämtliche Rechte, die Frauen genießen, um ihre Benachteiligung in der Gesellschaft auszugleichen, ebenfalls für sich in Anspruch nehmen könnten, nur diesmal mit dem Etikett „Frau“. Förderpläne zur Erreichung der Gleichberechtigung wie politische Teilhabe durch Paritégesetze, Quoten, Stipendien, Frauensport, Schutz vor männlicher Gewalt, Meinungs- und Versammlungsfreiheit wären akut bedroht. Nicht zuletzt würde der registrierte Geschlechtswechsel auf „Zuruf“ dem ohnehin schon zu beobachtenden Eindringen von Männern, die sich als trans identifizieren, in geschützte (z.B. Toiletten, Frauenhäuser, Gefängnisse) und autonome Frauenräume (z.B. Clubs, Kneipen, Vereinsräume) die juristische Legitimation liefern. Siehe dazu unter § 6.

Das Ziel des Referentenentwurfs, „Achtung“ und „respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität“²⁶ auf Kosten verfassungsrechtlich verbriefter Frauenrechte in die Tat umzusetzen, ist strikt abzulehnen. Auf die Details wird später eingegangen (s.u. §§ 2, 6 und 7).

§ 1 Abs. (2) des Referentenentwurfs enthält die Feststellung, dass „medizinische Maßnahmen in diesem Gesetz nicht geregelt“ sind. Unklar ist, ob sich die AutorInnen des Gesetzentwurfs im Lichte der Beliebigkeit des Geschlechtswechsels auch überlegt haben, wie dann der Aussagegehalt medizinischer Statistiken zu bewerten ist und welche Perspektive der gerade im Aufwind befindlichen geschlechtsspezifische Medizin ohne verlässliche Statistiken verbleibt.²⁷

²⁴ Vgl. RE (Fn. 1), B. Zu §1, Zu Absatz 1, Nummer 1 (S. 32).

²⁵ Ebd., S. 32f.

²⁶ Ebd., Nummer 2 (S. 33).

²⁷ Vgl. auch Jens Peter Paul, „Streit um das Selbstbestimmungsgesetz – Ein Sprengsatz mitten ins Leben“, Cicero, 30.04.2023, S. 8, <https://archive.ph/8eOTO> [letzter Zugriff: 08.05.2023].

Der Begründungsteil sagt dazu nichts, sondern begnügt sich mit der Feststellung: „*Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst keine Vorfestlegung hinsichtlich medizinischer Maßnahmen, da die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen die Physis eines Menschen unberührt (lasse) und unabhängig von medizinischen Maßnahmen zu beurteilen (sei).*“²⁸

Aus gesetzestechnischer Sicht ist das richtig, aus der Perspektive besonders von Kindern und Jugendlichen jedoch nicht. Schon der renommierte kanadische Kinder- und Jugendpsychologe Ken Zucker hat lange erkannt, dass die frühe soziale Transition – und das ist nichts anderes als die Änderung des Geschlechtseintrags beim Standesamt - Kinder in ihrer Genderdysphorie bestätigt und sie ermutigt, die medizinische Transition anzusteuern.^{29 30} Zu den Einzelheiten der Änderung des Geschlechtseintrags für Kinder und Jugendliche s. u. § 3.

Fazit

„Achtung“ und „respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität“, gestützt auf Art. 2 Abs. (1) und Art. 1 Abs. (1) GG, sind ein vertretbares Ziel des Referentenentwurfs. Das gewählte Instrument zu dessen Umsetzung, die Beliebigkeit des Geschlechtseintrags im Standesamtsregister, läuft jedoch Gefahr, Grundrechte, besonders die der Frauen aus Art. 3 Abs. (2) GG, zu missachten. Das ist verfassungsrechtlich nicht haltbar und daher strikt abzulehnen.

§ 2 Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

Die Änderung des Geschlechtseintrags steht nach § 2 Abs. (1) allen Personen offen, „...*deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, ...*“³¹ Eine genauere Definition der Personengruppe wird nicht gemacht (was ist „Geschlechtsidentität“?) mit Ausnahme der Bemerkung, dass davon auch solche mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und sog. „nichtbinäre“ Personen erfasst sind. Dabei wird „nichtbinär“ ebenfalls nicht definiert.^{32 33} Die Zielgruppe bleibt also insgesamt vage. Gleichzeitig betonen die AutorInnen des Referentenentwurfs, dass „(d)ie Möglichkeiten einer Änderung

²⁸ Ebd., B. Zu §1, Zu Absatz 2 (S. 33f.).

²⁹ Kenneth J. Zucker, „The myth of persistence: Response to “A critical commentary on follow-up studies and ‘desistance’ theories about transgender and gender non-conforming children” by Temple Newhook et al. (2018), http://www.hbrs.no/wp-content/uploads/2017/05/The-myth-of-persistence-OZUCKER.IJT_.2018.pdf [letzter Zugriff: 08.05.2023].

³⁰ Das Leitlinienvorhaben für Kinder und Jugendliche mit Geschlechtsinkongruenz/Geschlechtsdysphorie (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF), Registernummer 028 – 014) liegt übrigens seit 2020 auf Eis, weil sich die Fachverbände nicht einigen können. Eine Fertigstellung ist nun für den 31.12.2023 geplant.

³¹ Vgl. RE (Fn. 1), §2 Abs. (1) (S. 4).

³² Die Negativ-Definition von „nichtbinär“ in RE (Fn. 1), A.I.1. (S.19): „Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen“, ist eine Negativdefinition und daher im Sinne der Normenklarheit unzureichend.

³³ Eine Berufung der AutorInnen des Referentenentwurfs (vgl. RE, Fn. 1, A.I.1., S. 19) auf die Entscheidung des BVerfG zur “3. Option“ ist nicht möglich, da es dort ausschließlich um intersexuelle Personen geht: „Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG...schützt auch Menschen, die sich diesen beiden Kategorien in ihrer geschlechtlichen Identität nicht zuordnen, vor Diskriminierungen **wegen dieses weder allein männlichen noch allein weiblichen Geschlechts**...“ [Hervorhebung d.V.], vgl. BVerfG 2017 (Fn. 7), Rz. 58.

nach § 2 SBGG...*nur diesem Personenkreis offenstehen (soll)*“.³⁴ Im Weiteren heißt es: *„Ob tatsächlich die Geschlechtsidentität von dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, wird von dem Standesamt nicht geprüft; es handelt sich um eine gebundene Entscheidung ohne Prüfkompetenz.“*³⁵

Das bedeutet im Klartext: Der Gesetzgeber lässt die Zielgruppe, welche das Recht enthält, einen für alle BundesbürgerInnen beweis erheblichen Eintrag im Standesamtsregister ändern zu lassen, im Vagen und verzichtet auf jegliche Prüfung des Wahrheitsgehalts, nicht einmal eine Plausibilitätsprüfung wird vorgenommen. Das widerspricht den Geboten der Normenbestimmtheit und der Normenklarheit. *„Die Bestimmtheit der Norm soll auch vor Missbrauch schützen ... - soweit die Norm die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander regelt – ... durch diese.“*³⁶

Auch die Tatsache, dass nach § 2 Abs. (2) eine bloße Erklärung der betroffenen Person nicht ausreicht, sondern zudem einer höchstpersönlichen „Eigenversicherung“ und einer „tatsächlichen Handlung des Standesamts“ bedarf, welche die *„Eintragung nicht (zu einer) rein deklaratorisch(en) (macht)“*³⁷, ändert an der Feststellung mangelnder Normenbestimmtheit und Normenklarheit nichts.

Nach dem Wortlaut der Gesetzesbegründung soll die *„Eigenversicherung“* *„(sicherstellen), dass die fehlende Übereinstimmung des bisherigen Geschlechtseintrags mit der Geschlechtsidentität der Grund für die Änderung des Geschlechtseintrags ist.“* *„(Sie) dient der Vorbeugung einer etwaigen zweckwidrigen Inanspruchnahme...“*³⁸

Es ist realitätsfern, anzunehmen, diese formale Hürde („Papierkram“) werde die Person, welche beabsichtigt, ihren Geschlechtseintrag im Standesamtsregister wegen Zweckwidrigkeit zu ändern, von ihrem Ziel abbringen, verlangt doch die ganze Prozedur laut Gesetzesentwurf lediglich eine halbe Stunde.³⁹

Auch der Hinweis, das Standesamt könne *„...in Fällen offensichtlichen Missbrauchs, das heißt bei Vorliegen objektiver und konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch...die Eintragung der Erklärung ablehnen“* und *„der Betroffene (könne) sodann das Gericht mit dem Ziel anrufen, dass das Standesamt zur Eintragung angewiesen wird (§ 49 PStG)“*⁴⁰, verfängt nicht. Unklare Begriffe *„objektiv“* und *„konkret“* werden beibehalten und der Streit darüber als *„Einzelfall“* an die Justiz abgeschoben.

Schließlich nehmen die AutorInnen des Referentenentwurfs an, dass *„...ein bestimmter Geschlechtseintrag im Personenstandsregister möglicherweise nicht nur vorteilhaft (sei), (sodass) in der Regel nicht davon auszugehen (ist), dass zweckwidrige Erklärungen abgegeben werden.“*⁴¹ Es kann getrost davon ausgegangen werden, dass sich die Betroffenen diesen Schritt genau überlegt haben. Wie schon oben erwähnt, gewährt der

³⁴ Ebd., B. Zu §2 (S. 34).

³⁵ Ebd.

³⁶ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26.07.2005, - 1 BvR 782/94, Rz. 184, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/07/rs20050726_1bvr078294.html [letzter Zugriff: 08.05.2023]

³⁷ RE (Fn. 1), B. Zu §2, Zu Abs. 1 (S. 34f).

³⁸ Ebd., B. Zu §2, Zu Abs. 2 (S. 35).

³⁹ Ebd., A.VII.4.(2) (S. 29).

⁴⁰ Ebd. B. Zu §2, Zu Abs. 2 (S. 35)

⁴¹ Ebd.

Geschlechtseintrag „weiblich“ sämtliche Rechte, die Frauen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Benachteiligung zugestanden werden, z.B. Quotenplätze (s. §§ 1 und 7).

Wie in der Begründung klargestellt, sieht der Referentenentwurf eine verpflichtende Beratung nicht vor.⁴² Der komplette Wegfall von „Hürden“ für eine Änderung des Geschlechtseintrags im Standesamtsregister ist beispiellos in der deutschen Rechtslandschaft. Zum Vergleich: Einer Frau, die abtreiben will, wird zugemutet, sich einer Pflichtberatung durch Fachleute zu unterziehen (§ 219 StGB). Eine selbstbestimmte Entscheidung wird ihr in diesem Fall nicht zugestanden. Eine Änderung des Geschlechtseintrags im Standesamtsregister, das ja Beweisfunktion für die/den Betroffenen und indirekt alle anderen BundesbürgerInnen hat, soll dies aus freien Stücken ohne jegliche Mitwirkung durch kompetente ExpertInnen tun dürfen? Das ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht hinnehmbar.

§ 2 Abs. (3) und (4) befassen sich mit der Änderung des oder der Vornamen(s) wegen abweichender Geschlechtsidentität. Es können einzelne oder alle Vornamen abgelegt, ergänzt oder ersetzt werden, wobei neue Vornamen geschlechtsneutral sein oder zum anderen Geschlecht gehören müssen. Abgesehen davon, dass diese Wahlmöglichkeiten vom sonstigen Namensrecht erheblich abweichen, das Vornamensänderungen nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt, sind wegen eines sich verändernden Verständnisses geschlechtsneutraler Vornamen potentielle Streitfälle und Zweckentfremdungsmöglichkeiten für Menschen, die mit ihrem Vornamen unzufrieden sind, zu erwarten.⁴³ Die AutorInnen des Gesetzentwurfs regeln also die Materie nicht selbst, um erwartbare Streitfälle zu vermeiden, sondern schieben solche Fälle an die Justiz ab.

Fazit

Die Verwendung der Begriffe „Geschlechtsidentität“ und „nichtbinär“ für eine beliebige Änderung des Geschlechtseintrags im Standesamtsregister verstößt gegen die Grundsätze der Normenbestimmtheit und der Normenklarheit. Dem Missbrauch wird dadurch Tor und Tür geöffnet. Die „Eigenversicherung“ und die mögliche Ablehnung der beantragten Änderung des Geschlechtseintrags durch das Standesamt bei Vorliegen (nicht definierter) „objektiver“ oder „konkreter“ Anhaltspunkte sind nicht geeignet, dem drohenden Missbrauch vorzubeugen. Im Übrigen sind das Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verletzt (s. II. § 6, Text zu Fn. 66, S. 14, 18).

§ 3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

Während es die Aufgabe der Sorgeberechtigten ist, für Minderjährige unter 14 Jahren und für geschäftsunfähige Minderjährige den Antrag zur Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen beim Standesamt zu stellen (Abs. 2), sollen Minderjährige ab 14 Jahren mit Zustimmung der Sorgeberechtigten die Erklärung selbst abgeben (Abs. 1).⁴⁴ Stimmen die

⁴² Ebd., B. Zu §2, Zu Abs. 1 (S. 35).

⁴³ Vgl. auch Constantin van Lijnden, Sabine Menkens, „Jetzt probt die Ampel bei der Selbstbestimmung den Spagat“, Die WELT vom 01.05.2023, https://www.laz-reloaded.de/wp-content/uploads/2023/05/jetzt-probt-die-Ampel-beim-SelbIDGesetz_.pdf [letzter Zugriff: 24.05.2023].

⁴⁴ Zum Vergleich: Beim Rauchen/Trinken, https://www.test.de/filestore/5392208_t201811083.pdf?path=/protected/46/61/6bdbba33-30dc-4fa5-a8a3-ee351a910fe6-protectedfile.pdf&key=77947DD2AE30E23278810B277DB557CDF4EA3375 [letzter Zugriff: 17.05.2023] und beim Tätowieren, <https://www.cas-tattoo.de/rechtliche-situation-minderjaehriger/> [letzter Zugriff: 17.05.2023] sind Minderjährige starken Beschränkungen ausgesetzt: Tattoo-Studios sichern sich rechtlich ab, indem sie zumeist erst ab 18 Jahren Tattoos stechen und vorher auf einer Erlaubnis der Sorgeberechtigten bestehen. Auch gibt es aus Gründen des Jugendschutzes klare gesetzliche Regelungen bei der Einschränkung der Werbung für Schönheits-OPs, vgl. das Heilmittelwerbegesetz (HWG), S. 28f., <https://repository.publiso.de/resource/frl:4406987-1/data> [letzter Zugriff: 17.05.2023].

Eltern nicht zu, kann das Familiengericht auf Antrag der/des Minderjährigen oder von Amts wegen nach Mitteilung durch das jeweilige Standesamt die Entscheidung der Eltern ersetzen, „... *wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht*“.⁴⁵

Die affirmative Formulierung ‚*Zustimmung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht*‘ ist Maßstab bei der Personensorge im Vormundschaftsrecht (§ 1795 Abs. 3 FamFG).⁴⁶ Gleichwohl wird dieser Maßstab für die im Lichte des Elterngrundrechts (Art. 6 Abs. (2) Satz 1 GG) höchst problematische Ersetzung des sorgeberechtigten Elternwillens übernommen. Die Zustimmung des Familiengerichts soll der Regelfall sein, eine Ablehnung ist besonders begründungsbedürftig und soll nach dem Willen der AutorInnen des Referentenentwurfs offenbar die Ausnahme bleiben.

Das Gericht hat in dem Verfahren festzustellen, „...*ob das Kind über die ausreichende geistige Reife verfügt, um Bedeutung und Tragweite der Entscheidung zu einer Änderung seines Personenstandseintrags in vollem Umfang zu erfassen und seine Entscheidung an dieser Kenntnis auszurichten.*“⁴⁷ Zu diesem Zweck soll es die/den Minderjährigen anhören, außerdem die Eltern und das Jugendamt. „Erforderlichenfalls“ kann das Gericht ein Sachverständigengutachten einholen. Die darin zu beantwortenden Fragen sind auch hier affirmativ formuliert: „...*ob die Änderung des Geschlechtseintrags auch unter Einbeziehung des weiteren sozialen Umfelds in Familie, Schule und Freundeskreis dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.*“⁴⁸

Wie die FamilienrichterIn die Reife und Urteilsfähigkeit des antragstellenden Kindes im Hinblick auf seine Gesundheit und Lebensqualität im Fall einer sozialen Transition nur angesichts des Eindrucks in der persönlichen Anhörung zu beurteilen in der Lage sein soll, erschließt sich nicht. Ein Sachverständigengutachten nicht zwingend, sondern nur „erforderlichenfalls“ und außerdem mit einer nur eingeschränkten Fragestellung, also in der Regel ohne förmliches Beweisverfahren mittels eines jugendpsychiatrischen Gutachtens, für sachgerecht zu halten, wird der Situation mutmaßlich geschlechtsdysphorischer Kinder nicht gerecht und dient mit Sicherheit nicht ihrem „Kindeswohl“. Es sei daran erinnert, dass nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die soziale Transition von Minderjährigen in den meisten Fällen die äußerst problematische medizinische Transition nach sich zieht (vgl. oben Text zu Fn. 29, S. 7). Das Gutachten von zwei Sachverständigen sollte eine Minimalvoraussetzung für die in Frage stehende Regelung sein.

Falls sich die Eltern über die Zustimmung zur Änderung des Geschlechtseintrags ihres Kindes nicht einig sind, können sie das Familiengericht anrufen, da die Zustimmung bei einer Angelegenheit von erheblicher Bedeutung nur in gegenseitigem Einvernehmen erteilt werden kann (§§ 1627, 1628 BGB). Die AutorInnen des Referentenentwurfs legen dem Gericht nahe, die Entscheidung einem Elternteil zu übertragen. Sie erwähnen nicht, dass dies nur auf Antrag eines Elternteils möglich ist.⁴⁹ Bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben der Eltern schlagen die AutorInnen des Referentenentwurfs sogar vor, (auf Antrag) einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder teilweise allein zu übertragen (§ 1671 BGB), beispielsweise, „*wenn ein Elternteil die vom Geschlechtseintrag abweichende Geschlechtsidentität des Kindes kategorisch ablehnt und zu erwarten ist, dass...weitere Entscheidungen von erheblicher Bedeutung nicht einvernehmlich im Sinne des Kindes von den Eltern getroffen werden*

⁴⁵ RE (Fn. 1), §3 Abs. (1) (S. 5), B., Zu §3, Zu Abs. 1 (S. 37).

⁴⁶ Ebd., B., Zu §3, Zu Abs. 2 (S. 39f.).

⁴⁷ Ebd., Zu Abs. 1 (S. 38).

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ebd.

können.⁶⁰ Die Bedenken eines Elternteils gegen die soziale und evtl. medizinische Transition des Kindes sollen also mit Sorgerechtsentzug beantwortet werden, anstatt die Einholung jugendpsychiatrischer Gutachten zu empfehlen. Dieser affirmative und zugleich sanktionsbewehrte Ansatz beschneidet das Elternrecht nach Art. 6 Abs. (2) Satz 1 GG in unzulässiger Weise⁵¹ und ist angesichts der wissenschaftlich hoch umstrittenen Behandlung mutmaßlich geschlechtsdysphorischer Kinder⁵² nicht im Sinne des Kindeswohls⁵³, vielmehr ideologiegeleitet und daher abzulehnen.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf eine „*verpflichtende Beratung vor der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags...nicht vor.*“⁵⁴ Die vorgeschriebene Begutachtung durch zwei medizinisch-psychologische Sachverständige nach TSG soll durch ein freiwilliges Beratungsangebot der „*Selbsthilfe*“, also Translobbyorganisationen, sowie solcher nach SGB VIII ersetzt werden. Unter anderem sollen dort „*Informationen über die Entwicklung der individuellen Geschlechtsidentität*“ gegeben werden.⁵⁵ Hierbei sei angemerkt: Eine einseitige „positive“ Beratung im Sinne einer „Transidentität“ wird der komplexen Situation mutmaßlich geschlechtsdysphorischer Kinder und Jugendlicher nicht gerecht und führt oft zu irreversiblen körperlichen Eingriffen, deren Folgen die jungen PatientInnen, überwiegend Mädchen, nicht überblicken können und oft bereuen.⁵⁶

Fazit

Die Ersetzung der Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern zum Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags einer/eines Minderjährigen ab 14 Jahren durch das Familiengericht ohne zwingende Einholung zweier jugendpsychiatrischer Gutachten ist wegen unverhältnismäßiger Einschränkung des Elternrechts aus Art. 6 Abs. (2) Satz 1 GG und aus Gründen des Kindeswohls strikt abzulehnen. Aus demselben Grund sind freiwillige Beratungsangebote kein probates Mittel, die Gutachten zweier medizinisch-psychologischer Sachverständige zu ersetzen.

§ 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung

Die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen wird erst drei Monate nach Abgabe der Erklärung im Personenstandsregister eingetragen und damit wirksam (§ 4 Satz 1). Die AutorInnen des Gesetzentwurfs vertreten die Ansicht, „...*die aufgeschobene Wirksamkeit (diene) als Überlegungs- und Reflexionsfrist und (solle) die Wirksamkeit nicht ernsthaft*

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Vgl. auch Jens Peter Paul in Cicero (Fn. 27), S. 6f.

⁵² Vgl. Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste (WD), Deutscher Bundestag, „*Störungen der Geschlechtsidentität und Geschlechtsdysphorie bei Kindern und Jugendlichen. Informationen zum aktuellen Forschungsstand*, Az.: WD 9-3000-079/19, 15.11.2019, <https://www.bundestag.de/resource/blob/673948/6509a65c4e77569ee8411393f81d7566/WD-9-079-19-pdf-data.pdf> [letzter Zugriff: 09.05.2023]; „*Ad-hoc-Stellungnahme des Deutschen Ethikrates ‚Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen: Therapeutische Kontroversen – ethische Orientierungen‘*“, 21.02.2020, <https://www.ethikrat.org/forum-bioethik/trans-identitaet-bei-kindern-und-jugendlichen-therapeutische-kontroversen-ethische-fragen/> [letzter Zugriff: 09.05.2023];

⁵³ Vgl. Video: Clemens Riha interviewt Dr. Alexander Korte, <https://www.candoberlin.de/filme/alexander-korte-im-interview/> [letzter Zugriff: 09.05.2023].

⁵⁴ RE (Fn. 1), B., Zu §3 (S. 37).

⁵⁵ Ebd., A. III. (S. 26f.).

⁵⁶ Vgl. Dr. med. Renate Försterling (selbst transitioniert), Stellungnahme zum „*Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes*“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP, Berlin, 16.05.2021, <https://www.praxis-foersterling.de/Stellungnahme%20zum%20Entwurf%20des%20Selbstbestimmungsgesetz,%20Dr.%20Omed.%20Renate%20Foersterling.pdf> [letzter Zugriff: 17.05.2023].

gemeinter Erklärungen verhindern.“ In der Zwischenzeit könne die Erklärung von der antragstellenden Person schriftlich zurückgenommen werden.⁵⁷

Diese Vorsichtsmaßnahme geht an der Realität vorbei. Während Erklärungen „aus Jux und Dollerei“ (Justizminister Buschmann in der Pressekonferenz zum Eckpunktepapier am 30.06.2022) wohl eher die Ausnahme bilden dürften, ist die Änderung des Geschlechtseintrags mit dem Ziel, für Frauen reservierte Rechte und Frauenräume juristisch legitimiert in Besitz zu nehmen, die weitaus größere Gefahr. S. dazu die Ausführungen unter II. § 6.

Fazit

Die aufgeschobene Wirksamkeit der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags verfehlt den vorgeblichen Zweck einer „Vorsichtsmaßnahme“ gegen Missbrauch.

§ 5 Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung

Die erneute Änderung des Geschlechtseintrags soll für Erwachsene bereits ein Jahr nach der letzten Eintragungsänderung möglich sein (§ 5 Abs. (1) Satz 1); für Minderjährige gilt diese Frist nicht (§ 5 Abs. (1) Satz 2).

Mit dieser kurzen bzw. vollständig entfallenden Frist gilt das bereits oben Gesagte (I.2., S.4): Die Validität und Beweisfunktion des Geschlechtseintrags wird für jedefrau und jedermann aufgegeben. Für Minderjährige verfängt die Regelung noch weniger: Wieso sollen Minderjährige, die sich noch im körperlichen und psychologischen Reifungsprozess befinden, bereits eine „Geschlechtsidentität“ haben, die dann auch noch amtlich dokumentiert werden muss? Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier Fakten geschaffen werden, die die Minderjährigen auf den „Trans Train“ schicken sollen.

Die einjährige Frist soll als „*Übereilungsschutz*“⁵⁸ für Erwachsene dienen. Abgesehen davon, dass eine einjährige Frist dafür viel zu kurz ist und ihren Zweck verfehlen wird, steht die weitaus gravierendere Rechtsfolge einer solchen Regelung, die Aufgabe der Validität des Geschlechtseintrags, fest.

Eine Anmerkung noch zu den Erfahrungen des Missbrauchs im Ausland: Kurz nach Inkrafttreten der Änderung des Zivilgesetzbuchs der Schweiz im Jahre 2021 hat ein Mann sich Anfang Januar 2022 beim Zivilstandsamt zur Frau erklären lassen, was ihn in die Lage versetzte, die für Frauen günstigere Rentenregelung (Bezug der Rente ein Jahr früher als Männer) in Anspruch zu nehmen.⁵⁹

Fazit

Die geringe Rückwechselfrist für Erwachsene ist aus Gründen der Validität und Beweisfunktion des Geschlechtseintrags abzulehnen und der komplette Verzicht auf die Rückwechselfrist bei Minderjährigen verbietet sich darüber hinaus auch aus Gründen des Kindeswohls.

⁵⁷ RE (Fn. 1), B., Zu § 4 (S. 40).

⁵⁸ Ebd., B., Zu § 5, Zu Abs. 1 (S. 41).

⁵⁹ „Luzerner lässt sich aus finanziellen Gründen zur Frau erklären“, *Blick/Schweiz*, 21.01.2022, <https://www.blick.ch/schweiz/zentralschweiz/um-ahv-frueher-zu-kassieren-luzerner-laesst-sich-aus-finanziellen-gruenden-zur-frau-erklaeren-id17166091.html> (letzter Zugriff: 10.05.2023).

§ 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

§ 6 Abs. (1) besagt, dass „...der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag ... im Rechtsverkehr maßgeblich (ist), soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“⁶⁰

Die Gesetzesbegründung erläutert, dass der jeweilige Geschlechtseintrag „...bei Regelungen relevant (ist), die das Ziel verfolgen, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen, bestehende Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts, insbesondere Benachteiligungen von Frauen, zu beseitigen und künftige Benachteiligungen zu verhindern (z.B. Regelungen zu Arbeitsplatzausschreibung, Bewerbungsgesprächen...)“.⁶¹

Hier tritt klar zutage, was es bedeutet, Geschlecht und Geschlechtsidentität durch beliebigen Geschlechtswechsel miteinander zu vermischen. In Zukunft sollen sich Männer z.B. auf Positionen bewerben dürfen, die Frauen vorbehalten sind, um bestehende Nachteile „aufgrund ihres Geschlechts“ zu kompensieren. Es wird zugelassen, dass die verfassungsrechtlich geschützten geschlechtsbasierten Rechte von Frauen und Mädchen, welche sich aus Art. 3 Abs. (2) GG ergeben, Gefahr laufen, ausgehöhlt zu werden, wenn sich Mitglieder des dominierenden Geschlechts ohne Kontrollen oder Sanktionsmöglichkeiten im Fall von Missbrauch zur „Frau“ mit allen daraus folgenden Rechten erklären können (s. o. I.3, S. 4f.). Diese Regelung ist nicht verfassungskonform und daher strikt abzulehnen.

Dass dieser Missbrauch eine reale Gefahr ist, zeigt das Beispiel eines Mannes, der sich bei der bündnisgrünen Basis zur „Frau“ erklärte, um einen Frauenquotenplatz zu ergattern. Das Bundesschiedsgericht der Bündnisgrünen schob dem jedoch einen Riegel vor: „... Frauenförderung kann ebenso wie Minderheitenschutz nur funktionieren, wenn sie nicht durch Angehörige der dominanten Gruppe unterlaufen wird... (Es gehe) „hier also nicht allein um Selbstdefinition. Vielmehr steh(e) das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung in einem Spannungsverhältnis zur... programmatischen Selbstbestimmung (d.h., zur Frauenquote) ... auf Chancengleichheit.“⁶²

§ 6 Abs. (2) enthält eine „Klarstellung“ unabhängig vom Geschlechtseintrag und keine Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach § 10 Abs. (1) TSG: „Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers und das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt.“⁶³

In der Gesetzesbegründung betr. geschlechtsspezifische Toiletten, Umkleieräume sowie geschlechtsspezifische Saunen wird also auf das AGG verwiesen. Es könne sich bei der „...unterschiedlichen Behandlung zweier Personen, die im Personenstandsregister als Angehörige desselben personenstandsrechtlichen Geschlechts eingetragen sind, ... zwar (um) eine Benachteiligung (handeln); diese (könne) aber nach den Vorgaben des AGG gerechtfertigt sein“, und zwar „...im Bereich zivilrechtlicher Schuldverhältnisse...bei Vorliegen eines sachlichen Grundes... § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AGG nennt als Fallbeispiel für einen sachlichen Grund etwa das ‚Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der

⁶⁰ RE (Fn. 1), § 6 Abs. (1) (S.6).

⁶¹ Ebd., B., Zu § 6, Zu Abs. 1 (S. 42).

⁶² Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen, Urteil vom 22.12.2022, Az. 05/2022, S. 22f., <https://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-56322/GR18-05.pdf> [letzter Zugriff: 23.05.2023].

⁶³ RE (Fn. 1), § 6 Abs. (2) (S.6). Zugleich wird aber in der Begründung noch eingeschoben, „...der Begriff des Geschlechts im Sinne des AGG (sei) ohnehin EU-rechtlich determiniert...“, Ebd., B., Zu § 6, Zu Abs. 2 (S. 43). Das ist nicht zutreffend, vgl. oben I.1. (S. 2).

persönlichen Sicherheit' ...Allerdings (könne) eine Zutrittsverweigerung nicht pauschal auf die **Geschlechtsidentität** [Hervorhebung d.V.] gestützt werden.⁶⁴

Diese „Lösung“ eines erst durch die Vermengung von Geschlecht mit Geschlechtsidentität entstandenen Problems verfängt nicht. Minderheitenrechte sollen auf Kosten von Frauenrechten durchgesetzt werden. Wehren sich die Betreiberinnen von Saunen und sonstigen geschlechtsspezifischen Räumlichkeiten im Einzelfall, werden diese „Diskriminierungsfälle“ voraussichtlich vor Gericht landen. Viel Erfolg wird den Frauen nicht beschieden sein, denn „*pauschal auf die Geschlechtsidentität*“ darf der Ausschluss von Männern aus Frauenräumen nicht erfolgen.⁶⁵ Sie hätten die Beweislast dafür, dass Männer ihre Intimsphäre stören oder ihre persönliche Sicherheit bedrohen.

Die AutorInnen des Referentenentwurfs seien daran erinnert, dass das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratiegebot bei der Ausbalancierung von Grundrechten (s.o. I.3., S. 5) die Legislative dazu verpflichtet, die notwendigen Regelungen selbst zu treffen und nicht auf andere Gewalten abzuschieben.⁶⁶

Im Übrigen sieht die Realität schon jetzt ganz anders aus. Gemeinnützige autonome Frauenprojekte stehen oft vor der Wahl, „transinklusiv“ zu werden oder auf staatliche Förderung verzichten zu müssen.⁶⁷

Mädchentoiletten werden in vorauseilendem Gehorsam staatlicher Stellen gemäß der Transgenderideologie schon jetzt in Unisextoiletten umgewandelt.⁶⁸

Völlig unbeachtet von den AutorInnen des Referentenentwurfs ist die Situation lesbischer Frauen: Wenn jeder Mann sich zur Frau und damit auch zur „Lesbe“ erklären kann, wird es zukünftig keine sicheren Räume für Lesben mehr geben, in denen ihre sexuelle Orientierung nicht in Frage gestellt wird. Mit dem geplanten SBGG erhielten die Männer mit abweichender Geschlechtsidentität sogar noch die juristische Legitimation für ihr Handeln.

⁶⁴ Ebd. (S. 43f.).

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ BVerfG, Rz. 38, BVerfGE 83, 130, Rz. 38 - Josefine Mutzenbacher.

⁶⁷ Das Lesbenfrühlingstreffen 2021 erfuhr eine beispiellos negative Medienkampagne und verlor seine Schirmfrau (Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz), weil es genderkritische Veranstaltungen anbot und nicht explizit „transinklusiv“ war, vgl. https://www.laz-reloaded.de/wp-content/uploads/2023/05/Stellungnahme_Bremer-Senatorin-Bernhardt_zum-LFT-2021_27_05_2021.pdf [letzter Zugriff: 24.05.2023], und Magnus-Hirschfeld-Stiftung, <https://mh-stiftung.de/2021/04/27/statement-bmh-lft2021/> [letzter Zugriff: 19.05.2023].

⁶⁸ info@leute.tagesspiegel.de, Steglitz-Zehlendorf, 26.01.2023, „Unisex-Toilette und Plakate. Das erste Projekt der Queer-AG war es, in der Schule eine Unisex-Toilette einzurichten: Eines von zwei Mädchenklos wurde 2022 akquiriert, die Akzeptanz an der Schule sei hoch. „So schaffen wir Sichtbarkeit“, sagt Anna. Die neueste Aktion der AG sind Plakate, auf denen unter anderem über sexuelle Orientierung, Geschlechtsausdruck und über die Vielzahl der Geschlechter informiert wird. Die Poster sollen überall in der Schule hängen und zum Nachdenken anregen – auch über Diskriminierung und „toxische Maskulinität“, betont Hanna. Vgl. auch Gunnar Schupelius, „Gender-Stern wird zum Nachteil für alle, die sich nicht anpassen“, BZ, 26.02.2020, <https://www.bz-berlin.de/berlin/kolumne/gender-stern-wird-zum-nachteil-fuer-alle-die-sich-nicht-anpassen> [letzter Zugriff: 11.05.2023].

Lesbische Frauen können fortan nicht mehr wissen, ob nicht auch Männer anwesend sind, und somit wird der einst sichere Raum unsicher. Es besteht zudem die Gefahr, dass männliche Gewalttäter dieses Prozedere ausnutzen, um sich Zugang zu lesbischen Räumen zu ermöglichen. Schon jetzt ist das ein Problem in der lesbischen Szene.⁶⁹

Daraus folgt, dass weniger die Minderheit transidentifizierter „Frauen“ zu schützen ist, sondern die Mehrheit der homosexuellen Frauen, deren exklusive Räume zu verschwinden drohen.

Zum Thema Frauenhäuser steht in der Gesetzesbegründung, *„(das) jeweils autonom organisierte Frauenhaus (entscheide) über den Zugang in eigener Verantwortung nach dem jeweiligen Satzungszweck und in Ausübung des Hausrechts. Für den Zugang zu einem Frauenhaus ist wie bisher der Eintrag im Personenstandsregister unerheblich, da Frauenhäuser dem Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt (dienen).“*⁷⁰

Autonom organisierte Frauenhäuser sind i.d.R. gemeinnützige Vereine und daher von staatlicher Unterstützung abhängig. Es gilt also das oben zu gemeinnützigen Frauenprojekten Gesagte (transinklusiv, S. 13).

Frauenhäuser sind seit den 1970er Jahren von Frauen der autonomen Frauenbewegung gegründet worden, um Frauen vor Männergewalt zu schützen. Heute können Männer oft wegen der „Transinklusivität“ Einlass verlangen, wenn sie Gewalterfahrungen gemacht haben.⁷¹ Das bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass biologische Frauen und Männer mit abweichender Geschlechtsidentität vom Personal des Frauenhauses „gleich“ behandelt werden. Das „geschlechtsspezifische“ Rollenverhalten setzt sich auch im Frauenhaus fort – zulasten der Frauen. Diese Problemlage wird indes nicht öffentlich diskutiert – eher in den Sozialen Medien.⁷²

Zur Rolle des (vom BMFSFJ finanziell geförderten) Vereins Frauenhauskoordinierung, welcher nach der Gesetzesbegründung angeblich Frauenhäuser „in fachlicher Hinsicht ... unterstützt“⁷³, schreibt ‚Geschlecht zählt‘: *„Der Verein Frauenhauskoordinierung ist ... selbst gar nicht in die operative Arbeit der Frauenhäuser involviert und kann sie deshalb in fachlicher Hinsicht gar nicht unterstützen. Trotzdem prägt und lenkt er offensichtlich ihre politische Ausrichtung in seinem Sinne. Welches Verständnis von Schutzräumen für Frauen die Frauenhauskoordinierung hat, bringt sie in den sozialen Medien klar zum Ausdruck, wenn sie postet: „Niemand wird nur aufgrund des Geschlechts in ein Frauenhaus gelassen.“*⁷⁴

Bei der Inanspruchnahme von Frauenparkplätzen zäumen die AutorInnen des Referentenentwurfs das Pferd von hinten auf: Sachlicher Grund *„...für die Inanspruchnahme*

⁶⁹ Vgl. auch LGB Alliance Deutschland vom 27.11.2021, <http://lgballiance.de/2021/11/27/stellungnahme-zum-koalitionsvertrag/> [letzter Zugriff: 26.05.2023]; Caroline Lowbridge, BBC News, 26 October 2021: „We’re being pressured into sex by some trans women“, <https://www.bbc.com/news/uk-england-57853385> [letzter Zugriff: 26.05.2023].

⁷⁰ RE (Fn. 1), B., Zu § 6, Zu Abs. 2 (S.44).

⁷¹ Vgl. Sabine Menkens, „Denen sollen wir erzählen, sie sollen Frauen mit Penis als Mitbewohnerinnen akzeptieren?“, Welt+ vom 24.04.2023, https://www.laz-reloaded.de/wp-content/uploads/2023/05/Menkens_Welt_24_04_2023.pdf [letzter Zugriff: 24.05.2023].

⁷² Facebook-Screenshot, https://www.laz-reloaded.de/wp-content/uploads/2023/05/Screenshot1-FB_Frauenhaus-und-Transgender.pdf [letzter Zugriff: 24.05.2023].

⁷³ RE (Fn. 1), B., Zu § 6, Zu Abs. 2 (S.44).

⁷⁴ Vgl. „Geschlecht zählt“, <https://geschlecht-zaehlt.de/frauen-gegen-frauen-statt-frauen-helfen-frauen/> [letzter Zugriff: 11.05.2023]

von Frauenparkplätzen (sei) nicht der personenstandsrechtliche Geschlechtseintrag, sondern die Gefahr, Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu werden.⁷⁵ Da Opfer dieser Straftaten in erster Linie Frauen sind und ihr personenstandsrechtlicher Geschlechtseintrag (noch) Beweis dieses Umstands ist, dient er ihrem Schutz, da auf dieser Grundlage Vorzugsrechte (Nutzung geschlechtsspezifische Parkplätze) eingefordert werden können. Genau diese Exklusivität soll in Zukunft entfallen, da der Personenstandseintrag „weiblich“ in Zukunft auch Männern mit „abweichender Geschlechtsidentität“ offenstehen soll. Auf welcher Grundlage können Frauen dann noch besondere Vorrechte zu ihrem Schutz verlangen?

Sportvereine, welche den Zugang zu ihren Einrichtungen und Veranstaltungen in eigener Verantwortung und gemäß ihrer Satzung selbst entscheiden sollen, und bei sportlichen Wettkämpfen je nach Sportart über die Geschlechtertrennung oder -zusammenführung unabhängig von oder entsprechend der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung zu entscheiden, werden sich mit unzähligen Problemen und ggf. Klagen konfrontiert sehen. Mit großer Sicherheit wird diese Gemengelage zulasten des Frauensports gehen und zu einer Zersplitterung der Rechtslage führen.

Der Hinweis, Werbung für den geschlechtsspezifischen Frauensport gelänge am besten durch Abstellen auf den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag, würde indes genau das Gegenteil bewirken: Da es im Sport besonders auf die biologische Konstitution ankommt – weswegen Frauen jahrhundertlang vom Sport ausgeschlossen waren – bewirkt die Vermengung von Geschlecht und Geschlechtsidentität eine dramatische Wettbewerbsverzerrung zulasten von Frauen und letztlich das Austrocknen des Frauensports. Auch das ist mit den verfassungsrechtlich geschützten Rechten von Frauen nach Art. 3 Abs. (2) GG nicht zu vereinbaren.

Die Unterbringung im Justizvollzug, d.h. konkret in Frauengefängnissen, waren bisher besonders in den angelsächsischen und angloamerikanischen Ländern ein Schauplatz skandalträchtiger Gewalt von transidentifizierten „Frauen“ gegen weibliche Häftlinge.⁷⁶

In der Begründung des Referentenentwurfs ist zu lesen, dass „das Grundgesetz und die Fürsorgepflicht der Anstalt verlangen..., bei der Unterbringung im Strafvollzug die Sicherheitsinteressen und Persönlichkeitsrechte aller Strafgefangenen zu berücksichtigen.“⁷⁷ Das gelte auch bei dem Wunsch eines transgeschlechtlichen Gefangenen, in das für gegengeschlechtliche Gefangene bestimmte Gefängnis verlegt zu werden; der Geschlechtseintrag sei hier nicht allein ausschlaggebend. Verwiesen wird auf die Gesetzeskompetenz der Länder im Strafvollzug, bei der „... Unterbringung transgeschlechtlicher Strafgefangener...“⁷⁸ „...eine Differenzierung unter Berücksichtigung des Einzelfalls...“⁷⁹ treffen zu können.⁸⁰

In Deutschland hat das Land Berlin hat zuerst eine entsprechende Gesetzesänderung vollzogen: „Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter

⁷⁵ RE (Fn. 1), B., Zu § 6, Zu Abs. 2 (S.45).

⁷⁶ Diana Shaw, „Transgender policy that led to male sex offenders in women’s jails set to be reviewed“, Women are Human, 6 November 2021, <https://www.womenarehuman.com/transgender-policy-that-led-to-male-sex-offenders-in-womens-jails-set-to-be-reviewed/> [letzter Zugriff: 12.05.2023].

⁷⁷ RE (Fn. 1), B., Zu § 6, Zu Abs. 2 (S.45).

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Kritisch dazu Stephan Klenner, „Mit Recht zum Geschlechtswechsel?“, FAZ vom 11.08.2022, Nr. 185, S. 8, <https://archive.ph/OAVcO> [letzter Zugriff: 25.05.2023].

*Berücksichtigung...der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Gefangene...auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden.*⁸¹ Hessen und Schleswig-Holstein haben nachgezogen.⁸²

Während das Land Berlin hier – angesichts der im Jahre 2021 noch nicht ohne weiteres möglichen Änderung des Geschlechtseintrags im Standesamtsregister – bei der jeweiligen Einzelfallentscheidung den „*Bedürfnissen der übrigen Gefangenen*“, also insbesondere weiblichen Häftlingen, in der Tat Referenz erweist, wäre es nach Einführung der Selbsterklärung fraglich, ob diese Rücksicht seitens der Anstaltsleitung auf andere Gefangene, sprich Frauen, noch genommen würde, da es sich ja nach der Logik der Transgenderideologie bei Männern, die sich als Frauen „fühlen“, um „Frauen“ handelt. Welche „*Sicherheitsinteressen*“ sollten da mangels Abgrenzungskriterium (der unterschiedliche Geschlechtseintrag entfällt) noch tangiert sein? Das Recht der inhaftierten biologischen Frauen auf körperliche und psychische Unversehrtheit wäre damit akut gefährdet (Art. 2 Abs. (2) GG), könnte jedoch nur – mangels Abgrenzungskriterium – erschwert eingefordert werden.

In § 6 Abs. (3) wird deutlich gemacht, dass „...*die Bewertung sportlicher Leistungen...unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden kann.*“⁸³

Auch bei den Regelungen für den Schulsport (Zulassung zu getrenntgeschlechtlichen Einheiten, Benotung) und die Sporttests für die Einstellung in den Polizeidienst eines Landes verweisen die AutorInnen des Referentenentwurfs auf die Länder. Sie allein haben zu schultern, wie mit Personen umgegangen werden soll, die von ihrem „Recht“ auf beliebigen Geschlechtseintragswechsel Gebrauch machen. Abgesehen von einer voraussichtlichen Rechtszersplitterung zwischen den 16 Bundesländern ist davon auszugehen, dass bei permissiven Regelungen Frauen und Mädchen die Leidtragenden sein werden, da sportliche Leistungen stark von der körperlichen Konstitution abhängen. Nicht zufällig haben der Weltschwimmverband (FINA)⁸⁴ und der Leichtathletikweltverband (IAAF)⁸⁵ die Teilnahme transidentifizierter „Frauen“ an Frauensportwettkämpfen nahezu ausgeschlossen.

§ 6 Abs. (4) stellt klar, dass es auf den aktuellen Geschlechtseintrag nicht ankommt, soweit es um medizinische Maßnahmen geht.⁸⁶ In diesem Bereich zählt also allein das biologische Geschlecht und es stellt sich erneut die Frage nach dem Aussagegehalt medizinischer Statistiken und geschlechtsspezifischer Medizin (vgl. II. § 1 Abs. (2), S. 6).

Fazit

Die AutorInnen des Referentenentwurfs werden nicht müde, zu beteuern, der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag im Personenstandsregister sei etwa bei Regelungen relevant, die das Ziel

⁸¹ Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Berliner Strafvollzugsgesetz – StVollzG Bln) vom 04. April 2016, i.d.F. vom 14.09.2021, gültig ab 25.09.2021, § 11 Abs. (2), <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-StVollzGBEV1P11> [letzter Zugriff: 12.05.2023].

⁸² RE (Fn. 1), B., Zu § 6, Zu Abs. 2 (S.45).

⁸³ Ebd., § 6 Abs. (3) (S.6).

⁸⁴ <https://www.watson.de/sport/lgbtq/825039872-fina-schwimm-weltverband-beschliesst-neue-regeln-fuer-trans-personen> [letzter Zugriff: 12.05.2023].

⁸⁵ https://www.t-online.de/sport/mehr-sport/leichtathletik/id_100149492/leichtathletik-weltverband-schliesst-trans-frauen-aus.html [letzter Zugriff: 12.05.2023].

⁸⁶ RE (Fn. 1), § 6 Abs. (4) (S.6).

verfolgen, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Wenn es dann aber konkreter wird, nämlich bei den Rechtsfolgen der Änderung des Geschlechtseintrags, bleiben die Ausführungen in der Gesetzesbegründung ausnahmslos vage: Bei geschlechtsspezifischen Räumen und gesellschaftlicher Teilhabe für Frauen und Mädchen wird entweder auf das Hausrecht, die Länder oder private Sportverbände verwiesen, bei Frauenparklätzen interessanterweise auf das Strafrecht als Schutz. Dieses wäre aber bei Tätern mit beliebigem Geschlechtswechsel nicht mehr passend. Kurzum: Die „Öffnungsklausel“ in § 6 Abs. 1 (der Geschlechtseintrag ist maßgeblich, soweit nichts anderes durch Gesetz bestimmt ist) bedeutet, dass der Wechsel des Geschlechtseintrags hinsichtlich der Folgen „dem freien Spiel der Kräfte“ überlassen bleiben soll.⁸⁷ Das öffnet dem dominierenden (männlichen) Geschlecht Tür und Tor, die Rechte von Frauen und Mädchen auf ihre mühsam errungenen Schutz- und autonomen Räume sowie ihre gesellschaftliche Teilhabe (z.B. Sport, geschlechtergerechte Medizin, geschlechtsspezifische Statistiken) auszuhöhlen. Das ist strikt abzulehnen, da es die Rechte von Frauen und Mädchen aus Art. 2 Abs. (2) -Recht auf psychische und körperliche Unversehrtheit- und 3 Abs. (2) - Gleichberechtigung von Männern und Frauen- gefährdet. Im Übrigen verstößt dieses gesetzgeberische Untätigbleiben gegen das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratiegebot, da die Legislative bei der Ausbalancierung von Grundrechten dazu verpflichtet ist, die notwendigen Regelungen selbst zu treffen und nicht auf andere Gewalten abzuschieben.

§ 7 Quotenregelungen

Die Regelungen des § 7 Abs. (1) und (2)⁸⁸ zu Quoten stellen insofern eine Sonderregelung gegenüber § 6 dar, als es sich um die Besetzung von Gremien oder Organen handelt, für die ein Mindestanteil an Mitgliedern weiblichen **und männlichen** [Hervorhebung d.V.] Geschlechts durch Gesetz vorgeschrieben ist (Bundesgremienbesetzungsgesetz, Mitbestimmungsgesetz, Mindestlohngesetz, SGB III, IV und V, Aktiengesetz). Maßgeblich ist der Eintrag im Personenstandsregister für die Geschlechtszuordnung im Zeitpunkt der Bestellung. Ändert sich danach der Geschlechtseintrag bei mindestens einer Person, so wird das unterrepräsentierte Geschlecht erst ab dem Beginn der nächsten Bestellungsperiode entsprechend berücksichtigt. Das soll „Rechtsklarheit“ und „Rechtssicherheit“ schaffen.⁸⁹

Ganz anders sieht es bei den Stellenbesetzungen aus, für die ausschließlich weibliche Beschäftigte vorgesehen sind, wie z.B. die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (§ 19 Abs. 4 Satz 2, Absatz 5 Bundesgleichstellungsgesetz -BGleGG-) sowie die Vertrauensfrauen nach § 20 Abs. 4 Satz 4 BGleGG. Nach der Logik ‚Geschlecht gleich Geschlechtsidentität‘ genießen also in Zukunft Männer mit abweichender Geschlechtsidentität und entsprechendem Eintrag im Personenstandsregister das passive Wahlrecht für bisher Frauen exklusiv reservierte Stellen. Nur wenn der Stelleninhaber sich nach einem Jahr wieder als Mann im Personenstandsregister eintragen lässt, wird die Stelle erneut vakant.

Aus Sicht der AutorInnen des Referentenentwurfs werden dadurch „andere Personengruppen“, also Frauen, nicht benachteiligt. Die Begründung: Zum einen würden Personen mit abweichender Geschlechtsidentität im Alltag und Berufsleben diskriminiert, „...so dass ihre Förderung im Berufsleben ein gesellschaftliches Anliegen (sei).“⁹⁰ „Zum anderen dürfte eine Personenstandsveränderung nicht leichtfertig und nur zu dem Zweck vollzogen werden, den vermeintlichen Vorteil einer Quotenregelung zu nutzen.“⁹¹ Denn die

⁸⁷ Vgl. auch Jens Peter Paul in Cicero (Fn. 27), S. 6.

⁸⁸ RE (Fn. 1), § 7 Abs. (1), (2) (S.6).

⁸⁹ RE (Fn. 1), B., Zu § 7 (S.46f.).

⁹⁰ Ebd. (S.47).

⁹¹ Ebd.

betreffende Person sei ein Jahr an ihre Eigenerklärung gebunden und müsse i.Ü. die Kosten für Dokumentenberichtigungen bezahlen.

Diese „Argumente“ verfangen in keiner Weise: *„(Die) beklagte Unterrepräsentanz von Frauen (wäre nämlich nicht) behoben, wenn sich an der personellen Zusammensetzung der einzelnen Bereiche (öffentlicher Dienst, Führungspositionen, Parlamente) nichts änderte, sich aber eine ausreichende Anzahl von Personen ... als „weiblich“ identifizierte“.*⁹² Die „Förderung“ von Minderheiten auf Kosten von Frauen ist wegen Kollision mit dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag (Art. 3 Abs. (2) Satz 2 GG) nicht hinnehmbar. Im Übrigen geht der von den AutorInnen des Referentenentwurfs angenommene Ausschluss von Missbrauch des Geschlechtseintragswechsels zulasten von Frauen an der Realität vorbei. Der vor dem Bundesschiedsgericht der Grünen verhandelte Fall beweist die Gefahr des Missbrauchs nur allzu deutlich, ja der Wegfall der staatlichen (oder hier: parteilichen) Kontrolle lädt förmlich dazu ein (s. Text zu Fn. 62, S. 13).

Fazit

Durch die Gleichsetzung von Geschlecht mit Geschlechtsidentität bei der Quotierung von Stellen geraten die mühsam erkämpften Rechte von Frauen im Berufsleben ins Wanken. Sie müssten sich in Zukunft die ihnen vorbehaltenen Stellen mit Männern teilen, die per Eigenerklärung einen weiblichen Personenstandseintrag im Standesamtsregister haben. Da dies eine klare Zurücksetzung und Benachteiligung gegenüber Männern bedeutet und überdies dem Missbrauch Tor und Tür öffnet, ist auch diese Regelung nicht verfassungskonform und strikt abzulehnen.

§ 9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall

Die AutorInnen des Referentenentwurfs stellen mit dieser Regelung fest, dass *„(die) rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bleibt, soweit es den Dienst an der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a des Grundgesetzes...betrifft.“*⁹³ Dies gelte, wenn *„...ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie während desselben...“* *„...die Änderung des Geschlechtseintrags von ‚männlich‘ zu ‚weiblich‘ oder ‚divers‘ oder die Streichung der Angabe zum Geschlechtseintrag erklärt wird...“*⁹⁴

Erläutert wird dies damit, dass *„(das) Grundgesetz...eine bewusste Unterscheidung zwischen Männern und Frauen [Hervorhebung d.V.] ...“*⁹⁵ für den Verteidigungs- und Spannungsfall vorsehe. *„Aufgrund dieser verfassungsrechtlich vorrangig zu beachtenden Vorgabe [Hervorhebung d.V.] (bleibe) die rechtliche Zuordnung zum männlichen Geschlecht bestehen...“*⁹⁶ Denn *„Zweck der Regelung ist, einer Umgehung der Dienstpflicht [Hervorhebung d.V.] mit der Waffe...entgegenzutreten.“*⁹⁷ Eine zunächst vorgesehene SBGG-eigene Härteregelung⁹⁸ fiel schließlich der Ressortabstimmung zum Opfer; verwiesen wird jetzt auf die für alle Wehrpflichtigen geltende Härtefallregelung.⁹⁹

⁹² Vgl. Prof. Dr. Judith Froese, „Das Geschlecht sollte mehr als Selbstdefinition sein“, FAZ vom 20.05.2022, <https://archive.ph/rTGx7> [letzter Zugriff: 24.05.2023].

⁹³ RE (Fn. 1), § 9 (S. 7).

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ RE (Fn. 1), B., Zu § 9 (S.49).

⁹⁶ Ebd. (S. 50).

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Vgl. Referentenentwurf vom 28.04.2023, § 9 (S. 7), https://www.laz-reloaded.de/wp-content/uploads/2023/05/ReferentenEntwurf_SBGG_2023_04_28.pdf [letzter Zugriff: 25.05.2023].

⁹⁹ RE (Fn. 1), B., Zu § 9 (S.50).

Halten wir fest: Bei der Feststellung einer *Pflicht*, welche zwischen Männern und Frauen unterscheidet, ist, um eine „Umgehung“ zu vermeiden, der *Wechsel des Geschlechtseintrags* in einem klar umschriebenen Zeitraum *unbeachtlich*, und zwar, „...wenn die Eintragung zu einem Zeitpunkt geändert wird, zu dem der Bundestag gemäß Artikel 80a Absatz 1 GG...oder der Gemeinsame Ausschuss gemäß Artikel 115a Absatz 1 GG...“¹⁰⁰ eine Beschlussfassung über die Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls anberaumt hat.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird: Art. 3 Abs. (2) GG, welcher besagt, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind, der also klar zwischen Männern und Frauen unterscheidet und den Frauen gleiche *Rechte* wie den Männern zuerkennt¹⁰¹, was einen besonderen Diskriminierungsschutz beinhaltet (vgl. oben I.3, S. 4f.), wird, wenn es um ein Gesetz zum Minderheitenschutz geht, nicht beachtet; Missbrauchsrisiken werden bagatellisiert oder glatt verneint und deren Lösung auf die privatrechtliche Ebene und die Justiz abgeschoben.

Bei verfassungsrechtlich gebotenen Pflichten von Männern wie dem Dienst an der Waffe werden „Umgehungsmöglichkeiten“ durchaus für wahrscheinlich gehalten und der Wechsel des Geschlechtseintrags in einem bestimmten Zeitraum per Gesetz für unbeachtlich erklärt.

Fazit

Minderheitenrechte können nur im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten des Grundgesetzes ausgestaltet werden. Das Grundrecht des Art. 3 Abs. (2) GG ist dabei ebenso zu beachten wie die Regelungen zur Wehrpflicht nach Art. 12a GG. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

§ 11 Eltern-Kind-Verhältnis

Bei der Bezeichnung der Elternrolle („*Mutter*“ oder „*Vater*“) differenzieren die Regelungen in § 11 danach, ob die jeweilige Bezeichnung für bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnisse mit der biologischen Abstammung in Zusammenhang steht. D. h., die „*Gebärende*“, also die Frau, ist unabhängig vom Geschlechtseintrag bei der Geburt des Kindes immer die „*Mutter*“ (§ 1591 BGB).¹⁰² Der „*Zeugende*“ ist nur dann der „*Vater*“, wenn dies gerichtlich festgestellt worden ist (§ 1592 Nummer 3 BGB); dies gilt ebenso unabhängig vom Geschlechtseintrag.¹⁰³ So weit, so klar. Unübersichtlich wird es, wer die Bezeichnung „*Vater*“ in den Fällen für sich reklamieren kann, in denen die betroffene Person mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist oder die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nr. 1 und 2 BGB). Dann soll es auf den Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt ankommen, da in diesen Fällen die Zeugungsfähigkeit nicht maßgebend ist.¹⁰⁴ Allerdings wird mit dem Referentenentwurf „...das Ziel verfolgt, Kinder ihren biologischen Eltern auch rechtlich so zuzuweisen, dass ihre Abstammung nicht im Widerspruch zu ihrer biologischen Zeugung auf zwei rechtliche Mütter oder Väter zurückgeführt wird.“¹⁰⁵

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Eine Errungenschaft der ersten deutschen Frauenbewegung durch eine der „Mütter“ des Grundgesetzes, Elisabeth Selbert, im Parlamentarischen Rat 1948/1949!

¹⁰² GE (Fn. 1), § 11 Abs. (1) Satz 1 (S. 8).

¹⁰³ Ebd., § 11 Abs. (1) Satz 2 (S. 8).

¹⁰⁴ Ebd., B., Zu § 11, Zu Abs. 1 Satz 2 (S. 54).

¹⁰⁵ Ebd., B., Zu § 11 (S. 53). Vgl. auch § 8 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit (S. 7) und B., Zu § 8 (S. 48f.).

Das bedeutet, dass transidentifizierte „Männer“ (nicht die Gebärende!), die bereits vor der Geburt des Kindes ihren Geschlechtseintrag in „männlich“ geändert haben, „Vater“ werden können, und transidentifizierte „Frauen“, die nach der Geburt des Kindes ihren Geschlechtseintrag von „männlich“ in eine andere Angabe geändert haben, ebenfalls „Vater“ werden können.^{106 107} Für alle anderen Varianten kommt dagegen die Bezeichnung „Vater“ nicht in Frage. Das gilt einmal für die lesbische Partnerin der Mutter (mit weiblichem Geschlechtseintrag)¹⁰⁸ und für die transidentifizierte „Frau“ mit weiblichem Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt (aus „*Gleichstellungsgründen*“). Die letztgenannte Person könnte aber einen gerichtlichen Antrag auf Anerkennung der Vaterschaft nach § 1592 Nr. 3 BGB stellen.^{109 110}

Allerdings können die Personen, deren „Geschlechtsidentität“ nicht mit der verfügbaren Elternrolle im Einklang steht, z.B. „*Mutter*“ mit männlichem Vornamen und männlichem Geschlecht oder „*Vater*“ mit weiblichem Vornamen und weiblichem Geschlecht, in der Folgebeurkundung des Geburtseintrags des Kindes nach dem neuen Personenstandsrecht die Bezeichnung „Elternteil“ eintragen lassen; das gilt auch für den anderen Elternteil.¹¹¹

Abgesehen davon, dass diese differenzierende Regelung für die breite Öffentlichkeit und sicher auch viele staatliche Stellen (Behörden, Gerichte) kaum nachvollziehbar ist, ist sie doch aus Sicht des Kindes komplett verwirrend. Transidentifizierter „Mann“ als „Mutter“ und transidentifizierte „Frau“ als Vater, aber nur in bestimmten Fällen, und zur Beseitigung von Widersprüchen die Option einer neutralen Bezeichnung „Elternteil“. An das „Kindeswohl“ wurde bei dieser Regelung wohl am wenigsten gedacht.

Fazit

Die Regelung der in § 1592 Nr. 1 und 2 BGB genannten Fälle ist, da sie gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze der Normenwahrheit und Normenklarheit und gegen das Kindeswohl verstößt, abzulehnen.

§ 12 Geschlechtsneutrale Regelungen

Danach sollen alle „...gesetzlichen Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für beide Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen, ... für Personen unabhängig von der im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechtsangabe...“¹¹² gelten.

Die AutorInnen des Referentenentwurfs berufen sich in ihrer Begründung auf Art. 3 Abs. (2) Satz 1(!) und Abs. (3) GG, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind(!) und niemand aufgrund seines Geschlechts und jeden oder keines Geschlechtseintrags diskriminiert werden

¹⁰⁶ Ebd., B., Zu § 11, Zu Abs. 1 Satz 2 (S. 55).

¹⁰⁷ Für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung gilt das entsprechend.

¹⁰⁸ In diesem Fall soll es laut Koalitionsvertrag eine Lösung im zukünftigen neuen Abstammungsrecht geben; vgl. RE (Fn. 1), B., Zu § 11, Zu Abs. 1 (S. 56).

¹⁰⁹ Ebd., B., Zu § 11, Zu Abs. 1 Satz 2 (S. 55f.).

¹¹⁰ Für adoptierte Kinder kommt es auf die biologische Abstammung nicht an, sodass eine Änderung des Geschlechtseintrags vor der Annahme relevant ist, vgl. ebd., § 11 Abs. (2) (S. 8).

¹¹¹ Ebd., B., Artikel 3 Änderung des Personenstandsgesetzes, Nummer 3. c) (S. 11), und B., Zu Artikel 3 (Änderung des Personenstandsgesetzes), Zu Nummer 3, Zu Buchstabe c) (S. 63), und Artikel 4 Änderung der Personenstandsverordnung, Nr. 1.b), und B., Zu § 11, Zu Buchstabe b) (S. 65).

¹¹² Ebd., § 12 (S. 8).

darf.¹¹³ Hier liegt des Pudels Kern: Geschlecht und Geschlechtsidentität werden gleichgesetzt. Das ist unzulässig (vgl. oben I., S. 2-5).

Fazit

Durch die Gleichsetzung von Geschlecht und Geschlechtseintrag wird der besondere Diskriminierungsschutz von Frauen gegenüber Männern ausgehöhlt. Das ist nicht mit Art. 3 Abs. (2) GG vereinbar und daher abzulehnen

§ 13 Offenbarungsverbot

Nach Änderung des Geschlechtseintrags einer Person darf die früher eingetragene Geschlechtszugehörigkeit und die bis zur Änderung eingetragenen Vornamen ohne Zustimmung der Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden (§ 13 Abs. 1).¹¹⁴

Der Tatbestand des „Offenbarens“ ist danach *„als Mitteilen einer Tatsache an einen Dritten zu verstehen, der diese Tatsache zur Zeit der Mitteilung nicht, nicht in dem mitgeteilten Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt.“*¹¹⁵ Ist der bisherige Geschlechtseintrag oder die bisherigen Vornamen allgemein oder der AdressatIn bekannt, ist der Tatbestand des Ausforschungsverbots nicht gegeben.¹¹⁶ „Ausforschen“ sind *„eingehende, intensive oder ständige Anfragen“ nach den bisherigen Daten der bisherigen Person.*¹¹⁷ Ausnahmen bilden ein *„besonderes öffentliches Interesse“* oder die Glaubhaftmachung eines *„rechtlichen Interesses“*. Ein öffentliches Interesse besteht z.B. bei der Ermittlung des Versicherungsverlaufs in der gesetzlichen Rentenversicherung, ein rechtliches Interesse z.B. bei der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Unterhaltsansprüchen oder bei der Identitätsfeststellung wegen eines Vertrags oder Testaments.¹¹⁸

Der Adressatenkreis dieses Offenbarungsverbots soll nach dem Willen der AutorInnen des Referentenentwurfs erweitert werden: Erfasst werden danach nicht nur staatliche Stellen, sondern auch private Personen. Damit ist die gesamte Gesellschaft Adressatin dieses Verbots.¹¹⁹

Tangiert sind dadurch Presse- und Meinungsfreiheit, welche *„im Rahmen einer Abwägung jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden (sein).“*¹²⁰ Gegenüber stehen sich dabei der journalistische Quellenschutz, das Berichterstattungsinteresse, eine Äußerung im politischen Meinungskampf auf der einen Seite (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG) und *„das allgemeine Persönlichkeitsrecht der ... Person aufgrund der Betroffenheit der Intimsphäre“* auf der anderen Seite, wobei letzteres *„einen besonders weitgehenden Schutz“*¹²¹ genießt, also vorgeht.

Das bedeutet, dass Presse- und Meinungsfreiheit durch das Offenbarungsverbot stark eingeschränkt und Einzelfälle wiederum der Entscheidung durch die Justiz überlassen werden sollen. Wegen der Beliebigkeit der Änderung des Geschlechtseintrags durch jedefrau und

¹¹³ Ebd., B., Zu § 12 (S. 56).

¹¹⁴ Ebd., § 13 Abs. (1) (S. 9).

¹¹⁵ Ebd., B., Zu § 13, Zu Absatz 1 (S. 58).

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ Ebd. (S. 57).

¹¹⁸ Ebd., § 13 Abs. (1) (S. 9), und ebd., B., Zu § 13, Zu Absatz 1 (S. 57f.). Vgl. dazu auch ebd., § 10 Änderung von Registern und Dokumenten (S. 7f.), und ebd., B., Zu § 10, Zu Absatz 1 (S. 50ff.).

¹¹⁹ Kritisch zu dieser neuen „Realitätsdoktrin“: Christoph Türcke, Emerit. Philosoph, „Gesetzlich verordnetes Vergessen“ vom 26.07.2022, FAZ, <https://archive.ph/lrG18> [letzter Zugriff: 25.05.2023].

¹²⁰ Ebd., B., Zu § 13, Zu Absatz 1 (S. 58).

¹²¹ Ebd.

jedermann ist dies eine so weitgehende Einschränkung, dass sie schwerlich mit Art. 5 Abs. (1) GG vereinbar ist.

In der Begründung des Referentenentwurfs wurde indes überhaupt nicht erörtert, ob Frauen, die sich von transidentifizierten „Frauen“ vor oder in ihren autonomen Räumen oder Schutzräumen belästigt fühlen und dies dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie auf deren ggf. deutlich sichtbare Geschlechtsmerkmale hinweisen, ebenfalls AdressatInnen des Offenbarungsverbots sind. Da befinden sich die AutorInnen des Referentenentwurfs in einem tatbestandlichen Dilemma: Einerseits soll das Offenbarungsverbot nicht gelten, wenn der frühere Geschlechtseintrag allgemein oder der AdressatIn bekannt ist (s.o Text zu Rn. 116. S. 22). Gilt dies auch für den offenkundigen Augenschein? Andererseits darf sich die Abweisung einer Person im Rahmen des Hausrechts nicht auf die „*Geschlechtsidentität*“ beziehen (vgl. oben II. § 6, S. 14).¹²²

Abgesehen von diesen tatbestandlichen Unklarheiten sind die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte von Frauen nicht einmal Gegenstand der Erörterung, wie das noch mit dem Presserecht und der allgemeinen Meinungsfreiheit im „politischen Meinungskampf“ der Fall war. Die Meinungsfreiheit der Frauen aufgrund ihrer besonderen Betroffenheit ist indes durch das Offenbarungsverbot gefährdet, welches daher mit Art. 3 Abs. (2) und 5 Abs. (1) Satz 1 GG nicht vereinbar ist.

§ 13 Abs. (2) Satz 1 normiert eine Ausnahme vom Offenbarungsverbot für Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Elternteile der Betroffenen. Sie sind nur dann zur Angabe des geänderten Geschlechtseintrags und der Vornamen verpflichtet, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist, im gesellschaftlichen Leben dagegen nicht. Für andere Verwandte (z.B. Geschwister) sowie Freunde und Bekannte gilt diese Ausnahmeregelung nicht; ebenso nicht für Ehegatten, Kinder und den anderen Elternteil, die nach der Änderung des Geschlechtseintrags mit der betroffenen Person die Ehe geschlossen, geboren bzw. adoptiert wurden oder der andere Elternteil dieser zuletzt genannten Kinder ist (§ 13 Abs. (2) Satz 2).

Diese äußerst komplizierte und z.T. nicht nachvollziehbare Regelung (Geschwister?) ist wegen ihrer Unpraktikabilität und Realitätsferne (nebeneinander existierende Wirklichkeiten?) abzulehnen.

Fazit

Meinungs- und Pressefreiheit werden durch das Offenbarungsverbot unverhältnismäßig beschnitten, Einzelfälle an die Justiz abgeschoben. Tatbestandliche Unklarheiten bei offenkundigem Augenschein (Hausrecht, Meinungsäußerung) verstoßen gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze der Normenwahrheit und Normenklarheit und, da sie besonders zu Lasten der Frauen gehen, gegen Art. 3 Abs. (2), Art. 5 Abs. (1) GG. Die Ausnahmen vom Offenbarungsverbot sind im Einzelnen nicht immer nachvollziehbar und unpraktikabel und verstoßen ebenfalls gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze der Normenwahrheit und Normenklarheit.

§ 14 Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen das Offenbarungsverbot (§ 13 Abs. (1)) sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, wenn die betroffene Person durch die Offenbarung „*absichtlich*

¹²² Vgl. auch Jens Peter Paul in Cicero, (Fn. 27) S. 9. Das Offenbarungsverbot gilt in den Fällen von Umkleideräumen z.B. auch für BademeisterInnen.

geschädigt“ wird, da das Offenbarungsverbot „ohne Bußgeldbewehrung keine ausreichende Wirkung...“ entfaltet.“¹²³

Geschützt werden soll das „(Recht) auf informationelle Selbstbestimmung in einem besonders intimen und daher schützenswerten Bereich der betroffenen Personen, sowie in der als Folge eingetretenen Verletzung materieller und ideeller Interessen, auf die es dem Täter ankam.“¹²⁴

Als Beispiel dient der Fall, dass eine Person nach Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen im Personenstandsregister ihr bisheriges soziales Umfeld verlässt und im neuen Umfeld mit geändertem Geschlechtseintrag und geändertem Vornamen einen „Neustart“ unternimmt. „Jemand“ teilt nun dem neuen Umfeld der Person mit, dass der Geschlechtseintrag geändert wurde, „...um den Ruf der betroffenen Person zu schädigen und ihr berufliches Fortkommen aus Neid oder Missgunst zu erschweren. Der vom Täter bezweckte Erfolg tritt ein; ...die betroffene Person...verliert...erhebliche Teile ihres Kundenstamms...“¹²⁵ Neben Vermögensschäden werden auch ideelle Schäden erfasst, also die „öffentliche Bloßstellung der geschützten Person („Rufmord“)“.¹²⁶

Das vorsätzliche Verhalten mit Schädigungsabsicht und entsprechendem Erfolg wird nach § 14 Abs. (2) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet.¹²⁷

Auch wenn unbedarfte „Gespräche über den Gartenzaun“¹²⁸ mangels Schädigungsabsicht den Tatbestand des bußgeldbewehrten Offenbarungsverbots nicht erfüllen, Personen des öffentlichen Lebens nicht „offenbart“ werden können, fahrlässiges Handeln und der Versuch den Tatbestand nicht erfüllen bzw. nicht bußgeldbewehrt ist, sowie Schädigungsabsicht und kausaler Erfolg im Streitfall zu beweisen wäre, stellt die Strafbewehrung „bis zu zehntausend Euro“ ein erhebliches Bedrohungsszenario für die/den Einzelne/n und definitiv einen Angriff auf die Meinungsfreiheit dar (s. auch § 13). Der „Chilling-Effekt“ als Abschreckungseffekt einer staatlichen Maßnahme¹²⁹ bewirkt Selbstzensur, Einschüchterung und konformistisches Verhalten nicht nur bei einzelnen Personen, sondern auch bei großen Personengruppen.

Das betrifft besonders die Frauen als in erster Linie von den Rechtswirkungen der Beliebigkeit der Änderung des Geschlechtseintrags Betroffene: Wenn sie eine Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags per Selbstauskunft ablehnen oder die Öffnung von Frauen- und Lesbenräumen für Männer mit „weiblicher Geschlechtsidentität“ kritisch sehen und sich folglich weigern, der Anrede einer transidentifizierten „Frau“ nicht das biologische, sondern das „gefühlte“ Geschlecht zugrunde zu legen, riskieren sie damit, in den Fokus des bußgeldbewehrten Offenbarungsverbots zu geraten und könnten es vorziehen, vorsorglich auf ihre Meinungsäußerungsfreiheit zu verzichten. Die Bußgeldbewehrung ist daher abzulehnen.

Fazit

Der „Chilling-Effekt“ einer hohen Bußgeldbewehrung ist eine staatliche Maßnahme, welche zu Selbstzensur, Einschüchterung und konformistischem Verhalten führt und ein Angriff auf die Meinungsfreiheit darstellt. Besonders Frauen als in erster Linie von den Rechtswirkungen der

¹²³ RE (Fn. 1), § 14 Abs. (1) (S. 9); und ebd., B., Zu § 14, Zu Absatz 1 (S. 59).

¹²⁴ Ebd., B., Zu § 14, Zu Absatz 1 (S. 59).

¹²⁵ Ebd. (S. 60).

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ Ebd., § 14 Abs. (2) (S. 9).

¹²⁸ Ebd., B. Zu § 14, Zu Absatz 1 (S. 61).

¹²⁹ Ein Begriff aus dem angelsächsischen Recht: Der Abschreckungseffekt einer staatlichen Maßnahme, der jemanden vorsorglich davon abhält, von seinen Grund- und Menschenrechten Gebrauch zu machen, weil man Sanktionen befürchtet, vgl.

<https://www.freitag.de/autoren/netzpiloten/studie-beweist-selbstzensur-durch-ueberwachung> [letzter Zugriff: 16.05.2023],

<https://www.telemedicus.info/chilling-effects-und-ueberwachung/> [letzter Zugriff: 16.05.2023].

Beliebigkeit der Änderung des Geschlechtseintrags Betroffene können in den Fokus des bußgeldbewehrten Offenbarungsverbots geraten und vorsorglich auf ihre Meinungsäußerungsfreiheit verzichten. Die Bußgeldbewehrung als drakonischer „Abschreckungseffekt“ ist daher mit Art. 5 Abs. (1) GG nicht vereinbar, weil er einen Angriff auf die Demokratie darstellt.

Artikel 13 Evaluierung

Der Referentenentwurf sieht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten eine Evaluierung des Gesetzes vor.¹³⁰ Neben den Auswirkungen des Offenbarungsverbots soll evaluiert werden, „... *ob die Regelungen missbräuchlich genutzt wurden.*“¹³¹

Dafür benötigt es allerdings nicht fünf Jahre, denn das Missbrauchspotential und der Schaden für Frauen liegt auf der Hand, wie ausgewählte Fälle aus dem Ausland und Inland – leider im Allgemeinen Teil der Begründung außer Acht gelassen¹³² – belegen.

Frankreich: Transgenderideologie ist gefährlich für Kinder¹³³;

Großbritannien: Lesbische Rechtsanwältin gewinnt Prozess gegen ihren Arbeitgeber wegen Diskriminierung aufgrund der Aussage, das Geschlecht und Körper eine Einheit sind¹³⁴;

Österreich: Hochschule bevorzugt satzungswidrig „FLINTA“-Personen gegenüber Frauen¹³⁵;

Schottland: Die britische Regierung hat gegen den geplanten Gender Recognition Act (Self ID) der schottischen Regierung ein Veto eingelegt, da das Gesetzesvorhaben kein Tatbestandsmerkmal „sex“ (=Geschlecht) als schützenswerte Eigenschaft aufweist und daher mit dem britischen Equality Act kollidiert. Unter diesem können auch sog. „single sex“-Einrichtungen, also Frauenhäuser, Schulen, Clubs, usw., zugelassen werden. Die schottische Regierungschefin Nicola Sturgeon trat zurück, nachdem auch die schottische Strafvollzugsbehörde für eine Geschlechtertrennung in Haftanstalten eingetreten ist und sich die Mehrheit der schottischen Bevölkerung gegen das Gesetzesvorhaben ausgesprochen hat.¹³⁶

Schweiz: Kurz nach der Reform des Zivilgesetzbuchs erklärt sich ein Mann vor dem Standesbeamten zur Frau, um damit die für Frauen günstigere Rentenregelung in Anspruch zu nehmen (vgl. Text zu Fn. 59, S. 12).

USA: Frau ist mit großem Mann in der Damenumkleide konfrontiert; Geschlecht = Geschlechtsidentität? – 20 US-Bundesstaaten haben die Biden-Administration in einem

¹³⁰ RE (Fn. 1), Artikel 13 Evaluierung (S. 16).

¹³¹ Ebd., B., Zu Artikel 13 (S. 68).

¹³² Ebd., A.I.3. (S. 21ff.).

¹³³ Frankreich: <https://genspect.org/france-says-non-to-gender-ideology/> [letzter Zugriff: 17.05.2023];

USA: [CHARLOTTE GRIFFITHS found herself facing a dilemma](https://www.laz-reloaded.de/wp-content/uploads/2022/07/Tennessee-v.-Dept-of-Educ-Granting-PI-7-15-2022.pdf) [letzter Zugriff: 17.05.2023];

<https://www.laz-reloaded.de/wp-content/uploads/2022/07/Tennessee-v.-Dept-of-Educ-Granting-PI-7-15-2022.pdf> [letzter Zugriff: 17.05.2023].

¹³⁴ Großbritannien: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/transgender-das-biologische-geschlecht-ist-kein-vorurteil-18205776.html> [letzter Zugriff: 17.05.2023], siehe auch Fn. 24.

¹³⁵ Österreich: <https://www.salzburg24.at/news/salzburg/salzburg-flint-bevorzugung-von-oeh-rechtswidrig-117155647> [letzter Zugriff: 17.05.2023].

¹³⁶ <https://www.schwulissimo.de/neuigkeiten/england-stoppt-trans-gesetz-verfassungskrise-zwischen-england-und-schottland> [letzter Zugriff: 17.05.2023];

<https://www.schwulissimo.de/neuigkeiten/ruecktritt-schottland-premierministerin-sturgeon-tritt-nach-trans-debatte-zurueck> [letzter Zugriff: 17.05.2023].

Eilverfahren erfolgreich daran gehindert, ihnen Vorschriften über die Reichweite von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu machen¹³⁷;

Deutschland: Transidentifizierter Mann ermordet Patientin in Klinik München; beide waren in demselben Flügel untergebracht¹³⁸; Grünen-Bundesschiedsgericht spricht Mann, der sich zur Frau deklariert, um sich für einen Quotenplatz aufstellen zu lassen, die „Fraueneigenschaft“ ab (vgl. Text zu Fn. 62, S. 13).

Fazit

Als Frist ab Inkrafttreten des Gesetzes bis zu seiner Evaluierung wären aus Gründen des absehbaren Missbrauchs zwei Jahre völlig ausreichend.

III. Gesamtwürdigung

Die AutorInnen des Referentenentwurfs setzen trotz der rechtlich ungesicherten Ausgangsposition Geschlecht mit „Geschlechtsidentität“ gleich, indem die gesetzlichen Hürden für den Wechsel des Geschlechtseintrags für jedefrau und jedermann mit einer behaupteten „abweichenden Geschlechtsidentität“ beseitigt werden.

Dies impliziert:

- Die Verwendung der kaum abgrenzbaren unbestimmten Rechtsbegriffe „Geschlechtsidentität“ und „nichtbinär“ für eine beliebige Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister verstößt gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze der Normenbestimmtheit und Normenklarheit und hat damit Missbrauchspotential.

Die absehbaren Folgen für Frauen sowie Eingriffe in die Rechte von Eltern und die drakonischen Bußgeldandrohungen für Alle bei Verletzung des Offenbarungsverbots sind gravierend:

- Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister verliert seine Beweisfunktion. Damit wird die Durchsetzung geschlechtsbasierter Rechte von Frauen und Mädchen nach Art. 3 Abs. (2) Grundgesetz erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht:
 - Die vorgesehenen Regelungen für geschlechtsspezifische Räume und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen und Mädchen (Hausrecht, Länderkompetenz, Strafrecht, private Satzungshoheit) sind für deren Schutz und gesellschaftliche Teilhabe ungeeignet.
 - Rechte für Frauen bei der Besetzung von quotierten Stellen im Berufsleben sind fortan mit Männern zu teilen, welche einen weiblichen Geschlechtseintrag im Personenstandsregister haben.
 - Der besondere Diskriminierungsschutz nach Art. 3 Abs. (2) GG wird ausgehöhlt.
 - Statistiken über die Verteilung der biologischen Geschlechter werden unbrauchbar, zumindest erheblich verzerrt. Außerdem werden auf der Statistik beruhende Prognosen, Gutachten und Maßnahmen gegen Diskriminierung erschwert oder unmöglich gemacht.

¹³⁷ USA: [CHARLOTTE GRIFFITHS found herself facing a dilemma](https://www.laz-reloaded.de/wp-content/uploads/2022/07/Tennessee-v.-Dept-of-Educ-Granting-PI-7-15-2022.pdf) [letzter Zugriff: 17.05.2023]; <https://www.laz-reloaded.de/wp-content/uploads/2022/07/Tennessee-v.-Dept-of-Educ-Granting-PI-7-15-2022.pdf> [letzter Zugriff: 17.05.2023].

¹³⁸ Deutschland: <https://www.schwulissimo.de/region/bayern/grausamer-mord-muenchner-klinik-opfer-erschlagen-und-verbrannt> [letzter Zugriff: 23.05.2023].

- Elternrechte nach Art. 6 Abs. (2) Satz 1 GG und das Kindeswohl werden verletzt:
 - Die Ersetzung der Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern zum Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags einer/eines Minderjährigen ab 14 Jahren durch das Familiengericht ohne zwingende Einholung zweier jugendpsychiatrischer Gutachten schränkt das Elternrecht nach Art. 6 Abs. (2) Satz 1 GG unverhältnismäßig ein und verstößt gegen das Kindeswohl.
 - Die vom Geschlechtseintrag abhängige Bestimmung der „Vaterrolle“ in § 1592 Nr. 1 und 2 BGB verstößt gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien der Normenwahrheit und Normenklarheit und gegen das Kindeswohl.

- Sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot
 - Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. (1) Satz 1 und 2 GG) werden unverhältnismäßig beschnitten.
 - Die Ausnahmen vom Offenbarungsverbot sind im Einzelnen nicht immer nachvollziehbar und verstoßen gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien der Normenwahrheit und Normenklarheit.
 - Tatbestandliche Unklarheiten bei offenkundigem Augenschein (Hausrecht, Meinungsäußerung) verstoßen gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien der Normenwahrheit und Normenklarheit und, da sie besonders zu Lasten der Frauen gehen, gegen Art. 3 Abs. (2) und Art. 5 Abs. (1) GG.
 - Der „Chilling-Effekt“ einer hohen Bußgeldbewehrung ist eine staatliche Maßnahme, welche zu Selbstzensur, Einschüchterung und konformistischem Verhalten führt und als drakonische „Abschreckung“ mit Art. 5 Abs. (1) GG nicht vereinbar ist, weil sie einen Angriff auf die Demokratie darstellt.

Empfehlung:

Erforderlich wäre eine Ausbalancierung der Grundrechte von Personen mit abweichender Geschlechtsidentität nach Art. 2 Abs. (1) in Verbindung mit Art. 1 Abs. (1) GG einerseits mit dem Grundrecht von Frauen und Mädchen nach Art. 3 Abs. (2) GG andererseits nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz. Das Grundrecht des Art. 3 Abs. (2) GG ist dabei ebenso zu beachten wie die Regelungen zur Wehrpflicht nach Art. 12a GG. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Um Art. 3 Abs. (2) GG eine maximale Wirkung zu verschaffen, wäre es erforderlich, die Validität des Geschlechtseintrags zum Schutz von Frauen und Mädchen durch Beibehaltung des rechtsgestaltenden Verfahrens nach § 4 Abs. 3 TSG aufrechtzuerhalten und garantierte und angemessene Ausnahmeregelungen für Frauen zur Gewährleistung von autonomen und Schutzräumen, zur beruflichen Förderung und zur gesellschaftlichen Teilhabe zu schaffen.

Berlin, den 26.05.2023

Gunda Schumann ©

Vorständin LAZ reloaded e.V.